

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG)

I. Allgemeines

A.

Das geltende Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, führt das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2007, aus. Dieses Gesetz war seit mehr als 20 Jahren im Wesentlichen unverändert in Geltung.

Seit mehreren Jahren gab es Bestrebungen des Bundes zur Erlassung eines neuen Grundsatzgesetzes, das den zwischenzeitlich geänderten Erfordernissen an eine moderne Kinder- und Jugendhilfe besser gerecht wird. Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 wurde am 21. März 2013 im Nationalrat (2191 der Beilagen XXIV. GP) beschlossen und ist am 1. Mai 2013 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 69/2013). Neben der Präzisierung der Aufgabenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung werden detailliertere Regelungen als bisher zur Verschwiegenheitspflicht, zu Auskunftsrechten, zur Dokumentation und zum Datenschutz getroffen. Ein zentrales Element umfasst die Neuregelung der Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung. Im Grundsatzgesetz vorgegeben werden auch die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen und die kurz- und mittelfristige Festlegung der Ziele der gewährten Hilfe, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen möglichst umfassend zu gewährleisten und trotzdem nur in möglichst geringem Umfang in familiäre Beziehungen einzugreifen.

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben sieht der Entwurf genauere Regelungen als bisher zur fachlichen Ausrichtung der mit der Durchführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Personen vor. Sowohl beim Kinder- und Jugendhilfeträger als auch in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sollen fachlich qualifizierte Personen beschäftigt werden, die über eine dem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechende Ausbildung verfügen.

Die Verschwiegenheitspflicht der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen und damit korrespondierende Auskunftsrechte von betroffenen Minderjährigen und deren Familien sollen den Erfordernissen der Praxis angepasst werden. Die Datenverwendung soll entsprechend dem tatsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stattfindenden Datenfluss umfassend geregelt werden. So soll im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen im Rahmen der vernetzten Zusammenarbeit von Helfersystemen und Pflegschaftsgerichten ein Informationsaustausch stattfinden und es sollen Daten aus dem kriminalpolizeilichen Aktenindex, der zentralen Gewaltschutzdatei und dem Strafregister abgefragt werden dürfen. Minderjährige selbst sollen nach dem Entwurf in ihrem Recht auf Einsicht in den Akt der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden.

Die Regelungen über die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sollen insofern neu gefasst werden, als – ähnlich den Regelungen für sozialpädagogische Einrichtungen – ausdrückliche Vorgaben hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen, der Mängelbehebung und der Aufsicht erfolgen sollen. Sozialpädagogische Einrichtungen sollen um eine zeitlich begrenzte neue Sonderform der Pflege, nämlich im Rahmen von Mutter-Kind-Einrichtungen, ergänzt werden. Im Bereich der sozialen Dienste soll die Schulsozialarbeit ausdrücklich angeführt werden.

Die (in der Praxis schon bisher standardisierte) Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung soll den grundsatzgesetzlichen Vorgaben entsprechend geregelt werden. Dabei soll die Zusammenarbeit von fachlich qualifizierten Personen (Vieraugenprinzip) bei jeder Gefährdungseinschätzung, mit Ausnahme einer offenkundig erkennbaren Gefährdung des Minderjährigen, und bei der Hilfeplanung verankert werden. Die Einhaltung dieser Standards und deren Dokumentation ist für die Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe wesentlich, da eine strafrechtliche Verantwortung und Haftung nicht zum Tragen kommen soll, wenn „lege artis“ gearbeitet wurde und erst im Nachhinein Umstände bekannt werden, die eine andere Einschätzung einer Gefährdung des Minderjährigen nach sich gezogen hätten.

Schließlich sollen im Entwurf Anpassungen erfolgen, die durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15, erforderlich werden. Weiters sollen auch zwischenzeitlich neu erlassene EU-Richtlinien umgesetzt werden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 und aus Art. 15 Abs. 6 B-VG.

C.**Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger****1. Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre**

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Einzahlungen	168	188	210	237	266
davon Land Tirol	168	188	210	237	266
Auszahlungen	2.322	2.434	2.452	2.587	2.730
davon Land Tirol	1.730	1.813	1.800	1.899	2.005
davon Gemeinden	592	621	652	688	725
Nettofinanzierung	-2.154	-2.246	-2.242	-2.350	-2.464
davon Land Tirol	-1.562	-1.625	-1.590	-1.662	-1.739
davon Gemeinden	-592	-621	-652	-688	-725

2. Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Für den Bund sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

3. Finanzielle Auswirkungen für das Land Tirol**Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen**

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Erlöse	168	188	210	237	266
Personalkosten	926	945	887	905	923
Betriebliche Sachkosten	324	331	311	317	323
Werkleistungen	479	537	602	677	759
Kosten gesamt	1.729	1.813	1.800	1.899	2.005
Nettoergebnis	-1.561	-1.625	-1.590	-1.662	-1.739
in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand	11,61	11,61	10,80	10,80	10,80

Erläuterung:

35 % der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung, siehe Werksleistungen unten) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen.

Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückerlässe durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückerlässe im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen NULL (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%)

Die Auswirkungen des TKJHG auf den Personaleinsatz wurde durch die Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Tiroler Landesregierung und die Referate für Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaften prognostiziert.

Die betrieblichen Sachkosten, das sind Ge- und Verbrauchsgüter, Räumlichkeiten, Ausstattung, etc. für das Personal des Amtes, wurden durch das Sg. Verwaltungsentwicklung des Amtes der Tiroler Landesregierung berechnet.

Laut Einschätzung der Referate/Ämter für Jugendwohlfahrt der Bezirksverwaltungsbehörden wird eine Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Unterstützung der Erziehung erwartet.

Bei einer Unterstützung der Erziehung, die auch als ambulante Familienbetreuung bezeichnet wird, wird die Familie durch Sozialarbeiter, Psychologen oder andere Fachkräfte beraten und gefördert. Dabei verbleiben die Minderjährigen in der Familie.

Das Ziel der Unterstützung der Erziehung besteht in der Förderung einer verantwortungsbewussten Erziehung der Minderjährigen. Zur Stärkung der Erziehungskompetenz des Herkunftssystems bedarf es der Beratung und Unterstützung durch Sozialarbeiter, Pädagogen, Psychologen und sonstige Fachkräfte.

Durchgeführt werden die Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung in der Regel durch freie Träger der Jugendwohlfahrt (Vereine, gemeinnützige Gesellschaften, etc.) und selbstständige Einzelpersonen auf Auftrag der jeweiligen Jugendämter gegen ein entsprechendes Leistungsentgelt (35% der Ausgaben für angeführte Werksleistungen werden durch die Gemeinden refundiert – siehe Erlöse).

Budgetäre Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Einnahmen		168	188	210	237	266
Ausgaben		1.730	1.813	1.800	1.899	2.005
Nettoergebnis		-1.562	-1.625	-1.590	-1.662	-1.739

4. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Personalkosten		315	321	327	334	341
Betriebliche Sachkosten		110	112	115	117	119
Werkleistungen		168	188	211	237	266
Kosten gesamt		593	621	653	688	726
Nettoergebnis		-593	-621	-653	-688	-726
	in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		3,96	3,96	3,96	3,96	3,96

Erläuterung:

Der angegebene Personalaufwand für Gemeinden betrifft nur die Stadt Innsbruck, wo die Angelegenheiten der Bezirksverwaltungsbehörde vom Magistrat wahrzunehmen sind. Damit reduziert sich der zusätzliche Aufwand für die Gemeinden um rund die Hälfte.

Die Auswirkungen des TKJHG auf den Personaleinsatz (im Rahmen der Bezirksverwaltungsbehörden) wurde durch das Amt für Jugendwohlfahrt des Stadtmagistrates Innsbruck prognostiziert.

Die betrieblichen Sachkosten sind Ge- und Verbrauchsgüter, Räumlichkeiten, Ausstattung, etc. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes.

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung des Landes Tirol sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen*)

*) Jahre, die ident mit den Folgejahren sind, werden nicht explizit ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Personalaufwand – Laufende Auswirkungen (Berechnung mittels Eingabe der benötigten VBÄ)

Jahr	Maßnahme/Leistung	Körperschaft	Verw.gr.	VBÄ	Personalaufwand
2014	JUWOSAerzVerw.VerfSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	B/b	4,98	396.398
2014	JUWOSAerzVerw.VerfSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	C/c	0,03	1.565
2014	JUWOSAerzVerw.VerfSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	d/e	0,22	8.817
2014	JUWOSAerzUnterstSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	B/b	1,56	124.173
2014	JUWOSAerzUnterstSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	C/c	0,05	2.609
2014	JUWOSAerzUnterstSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	d/e	0,08	3.206

2014	JUWOInfoRechtlAllgemein (BHs)	Land Tirol	B/b	0,42	33.431
2014	JUWOInfoRechtlAllgemein (BHs)	Land Tirol	C/c	0,02	1.043
2014	JUWOInfoRechtlAllgemein (BHs)	Land Tirol	d/e	0,11	4.409
2014	JUWOSAInfoSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	B/b	1,68	133.725
2014	JUWOSAInfoSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	C/c	0,01	522
2014	JUWOSAInfoSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	d/e	0,11	4.409
2014	Schutz (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	A/a	0,01	1.127
2014	Schutz (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	B/b	0,93	74.026
2014	Schutz (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	C/c	0,01	522
2014	Ambulante Hilfe zur Erz (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	B/b	1,24	98.702
2014	Ambulante Hilfe zur Erz (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	C/c	0,01	522
2014	Volle Erziehungshilfe (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	B/b	0,93	74.026
2014	Volle Erziehungshilfe (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	C/c	0,01	522
2014	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	A/a	0,05	5.633
2014	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	B/b	0,71	56.515
2014	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	C/c	0,05	2.609
2014	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	d/e	0,01	401
2014	Opferanlaufstelle (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,09	10.140
2014	Opferanlaufstelle (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	522
2014	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,39	43.940
2014	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,13	10.348
2014	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,08	4.174
2014	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,07	2.806
2014	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,06	6.760
2014	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,06	4.776
2014	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,02	1.043
2014	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,02	802
2014	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,06	6.760
2014	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,25	19.900
2014	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,05	2.609
2014	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,04	1.603
2014	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,05	5.633
2014	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,05	3.980
2014	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	522
2014	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	401

2014	JUWO_Wirtschaft-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,46	51.827
2014	JUWO_Wirtschaft-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,07	3.652
2014	JUWO_Wirtschaft-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,06	2.405
2014	JUWO_Wirtschaft-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,06	6.760
2014	JUWO_Wirtschaft-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	522
2014	JUWO_Wirtschaft-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	401
2014	HeimreferentInnentätigkeit/ Gremien (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,02	2.253
2014	HeimreferentInnentätigkeit/ Gremien (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,02	1.592
2014	HeimreferentInnentätigkeit/ Gremien (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	522
2014	JUWO_umF – Sozialarbeit (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,05	3.980
2014	JUWO_umF – Sozialarbeit (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	401
2014	Leitung / int Org (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,09	10.140
2014	Leitung / int Org (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	522
2014	Leitung / int Org (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	401
2015	JUWOSAGerichtsVerw.VerfSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	B/b	4,98	404.326
2015	JUWOSAGerichtsVerw.VerfSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	C/c	0,03	1.597
2015	JUWOSAGerichtsVerw.VerfSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	d/e	0,22	8.994
2015	JUWOSAErzUnterstSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	B/b	1,56	126.656
2015	JUWOSAErzUnterstSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	C/c	0,05	2.661
2015	JUWOSAErzUnterstSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	d/e	0,08	3.270
2015	JUWOInfoRechtlAllgemein (BHs)	Land Tirol	B/b	0,42	34.100
2015	JUWOInfoRechtlAllgemein (BHs)	Land Tirol	C/c	0,02	1.064
2015	JUWOInfoRechtlAllgemein (BHs)	Land Tirol	d/e	0,11	4.497
2015	JUWOSAInfoSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	B/b	1,68	136.399
2015	JUWOSAInfoSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	C/c	0,01	532
2015	JUWOSAInfoSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	d/e	0,11	4.497
2015	Schutz (betrifft Innsbruck Stadt)	Gemeinden	A/a	0,01	1.149
2015	Schutz (betrifft Innsbruck Stadt)	Gemeinden	B/b	0,93	75.507
2015	Schutz (betrifft Innsbruck Stadt)	Gemeinden	C/c	0,01	532
2015	Ambulante Hilfe zur Erz (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	B/b	1,24	100.676
2015	Ambulante Hilfe zur Erz (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	C/c	0,01	532
2015	Volle Erziehungshilfe (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	B/b	0,93	75.507
2015	Volle Erziehungshilfe (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	C/c	0,01	532
2015	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	A/a	0,05	5.746
2015	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	B/b	0,71	57.645

2015	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	C/c	0,05	2.661
2015	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	d/e	0,01	409
2015	Opferanlaufstelle (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,09	10.343
2015	Opferanlaufstelle (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	532
2015	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,39	44.819
2015	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,13	10.555
2015	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,08	4.257
2015	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,07	2.862
2015	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,06	6.895
2015	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,06	4.871
2015	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,02	1.064
2015	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,02	818
2015	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,06	6.895
2015	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,25	20.298
2015	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,05	2.661
2015	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,04	1.635
2015	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,05	5.746
2015	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,05	4.060
2015	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	532
2015	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	409
2015	JUWO_Wirtschaft-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,46	52.864
2015	JUWO_Wirtschaft-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,07	3.725
2015	JUWO_Wirtschaft-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,06	2.453
2015	JUWO_Wirtschaft-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,06	6.895
2015	JUWO_Wirtschaft-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	532
2015	JUWO_Wirtschaft-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	409
2015	HeimreferentInnentätigkeit/ Gremien (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,02	2.298
2015	HeimreferentInnentätigkeit/ Gremien (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,02	1.624
2015	HeimreferentInnentätigkeit/ Gremien (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	532
2015	JUWO_umF – Sozialarbeit (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,05	4.060
2015	JUWO_umF – Sozialarbeit (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	409
2015	Leitung / int Org (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,09	10.343
2015	Leitung / int Org (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	532
2015	Leitung / int Org (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	409

2016	JUWOSAGerichtsVerw.VerfSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	B/b	4,98	412.413
2016	JUWOSAGerichtsVerw.VerfSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	C/c	0,03	1.628
2016	JUWOSAGerichtsVerw.VerfSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	d/e	0,22	9.174
2016	JUWOSAErzUnterstSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	B/b	1,56	129.190
2016	JUWOSAErzUnterstSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	C/c	0,05	2.714
2016	JUWOSAErzUnterstSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	d/e	0,08	3.336
2016	JUWOInfoRechtlAllgemein (BHs)	Land Tirol	B/b	0,42	34.782
2016	JUWOInfoRechtlAllgemein (BHs)	Land Tirol	C/c	0,02	1.086
2016	JUWOInfoRechtlAllgemein (BHs)	Land Tirol	d/e	0,11	4.587
2016	JUWOSAInfoSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	B/b	1,68	139.127
2016	JUWOSAInfoSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	C/c	0,01	543
2016	JUWOSAInfoSozialarbeit (BHs)	Land Tirol	d/e	0,11	4.587
2016	Schutz (betrifft Innsbruck Stadt)	Gemeinden	A/a	0,01	1.172
2016	Schutz (betrifft Innsbruck Stadt)	Gemeinden	B/b	0,93	77.017
2016	Schutz (betrifft Innsbruck Stadt)	Gemeinden	C/c	0,01	543
2016	Ambulante Hilfe zur Erz (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	B/b	1,24	102.689
2016	Ambulante Hilfe zur Erz (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	C/c	0,01	543
2016	Volle Erziehungshilfe (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	B/b	0,93	77.017
2016	Volle Erziehungshilfe (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	C/c	0,01	543
2016	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	A/a	0,05	5.861
2016	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	B/b	0,71	58.798
2016	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	C/c	0,05	2.714
2016	Amtsleitung Juwo (Bürgermeisterin als BVB)	Gemeinden	d/e	0,01	417
2016	Opferanlaufstelle (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,09	10.550
2016	Opferanlaufstelle (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	543
2016	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,07	8.205
2016	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,03	2.484
2016	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	543
2016	JUWO_Recht-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	417
2016	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0	0
2016	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0	0
2016	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0	0
2016	JUWO_Recht – allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0	0
2016	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,06	7.033
2016	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,25	20.703

2016	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,05	2.714
2016	JUWO_Fach-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,04	1.668
2016	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,05	5.861
2016	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,05	4.141
2016	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	543
2016	JUWO_Fach-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	417
2016	JUWO_Wirtschaft-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,46	53.921
2016	JUWO_Wirtschaft-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,07	3.800
2016	JUWO_Wirtschaft-Jugendwohlfahrtsträger (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,06	2.502
2016	JUWO_Wirtschaft-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,06	7.033
2016	JUWO_Wirtschaft-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	543
2016	JUWO_Wirtschaft-allgemein (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	417
2016	HeimreferentInnentätigkeit/ Gremien (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,02	2.344
2016	HeimreferentInnentätigkeit/ Gremien (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,02	1.656
2016	HeimreferentInnentätigkeit/ Gremien (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0,01	543
2016	JUWO_umF – Sozialarbeit (Abt. Juwo)	Land Tirol	B/b	0,05	4.141
2016	JUWO_umF – Sozialarbeit (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0,01	417
2016	Leitung / int Org (Abt. Juwo)	Land Tirol	A/a	0,01	1.172
2016	Leitung / int Org (Abt. Juwo)	Land Tirol	C/c	0	0
2016	Leitung / int Org (Abt. Juwo)	Land Tirol	d/e	0	0
2017	Ident zum Vorjahr				
2018	Ident zum Vorjahr				

Erläuterung:

2014 bis 2018: Der Personalaufwand wurde für alle Jahre im Schema der bestehenden Kosten-/Leistungsrechnung des Landes und der Stadtgemeinde Innsbruck prognostiziert und berechnet.

Nach den ersten zwei Jahren wird ab 2016 in gewissen Teilbereichen eine leichte Reduzierung des Personalaufwandes im Rechtsbereich der Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der Tiroler Landesregierung erwartet.

Betrieblicher Sachaufwand – Laufende Auswirkungen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand – Laufende Auswirkungen

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Werkleistungen – Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit (€)	Ges. (ger. in €)
2014	Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung	Land Tirol	121	3.961	479.281
2014	Beiträge der Gemeinden	Gemeinden	121	1.386	167.706
2015	Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung	Land Tirol	133	4.040	537.320
2015	Beiträge der Gemeinden	Gemeinden	133	1.414	188.062
2016	Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung	Land Tirol	146	4.121	601.666
2016	Beiträge der Gemeinden	Gemeinden	146	1.442	210.532
2017	Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung	Land Tirol	161	4.203	676.683
2017	Beiträge der Gemeinden	Gemeinden	161	1.471	236.831
2018	Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung	Land Tirol	177	4.287	758.799
2018	Beiträge der Gemeinden	Gemeinden	177	1.500	265.500

Erläuterung:

2014: ad Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung

Menge:

Lt. Prognosen der Referate/Ämter für Jugendwohlfahrt der Bezirksverwaltungsbehörden werden im Jahr 2014 121 zusätzliche Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung erwartet.

Aufwand:

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten EINER Unterstützung der Erziehung belaufen sich auf 3.961,-- Euro. Dieser Betrag berechnet sich aus den durchschnittlichen jährlichen Kosten 2012 plus die erwartete Kostensteigerung 2013 und 2014.

ad Beiträge der Gemeinden:

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen. Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückersätze durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückersätze im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen null (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%).

Menge:

Die Menge 2014 entspricht den Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung = 121 (=Menge 2014).

Aufwand:

35% des Aufwandes der Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung entspricht den Beiträgen der Gemeinde.

Berechnung: $3.961,-- * 35\% = 1.386,--$

2015: ad Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung

Menge:

Es wird eine jährliche Steigerung der Fallzahlen (Unterstützung der Erziehung) von 10% angenommen (Erfahrungswert).

Berechnung: $121 (=Menge\ 2014) + 10\% = 133 (=Menge\ 2015)$

Aufwand:

Es wird eine jährliche Steigerung der durchschnittlichen Kosten (p.a.) pro Unterstützung der Erziehung von 2% angenommen (Erfahrungswert).

Berechnung: $3.961,-- (= \text{Aufwand } 2014) + 2\% = 4.040,-- (= \text{Aufwand } 2015)$

ad Beiträge der Gemeinden:

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen. Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückersätze durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückersätze im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen null (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%).

Menge:

Die Menge 2015 entspricht den Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung = 133 (=Menge 2015).

Aufwand:

35% des Aufwandes der Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung entspricht den Beiträgen der Gemeinde.

Berechnung: $4.040,-- * 35\% = 1.414$

2016: ad Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung

Menge:

Es wird eine jährliche Steigerung der Fallzahlen (Unterstützung der Erziehung) von 10% angenommen (Erfahrungswert).

Berechnung: $133 (= \text{Menge } 2015) + 10\% = 146 (= \text{Menge } 2016)$

Aufwand:

Es wird eine jährliche Steigerung der durchschnittlichen Kosten (p.a.) pro Unterstützung der Erziehung von 2% angenommen (Erfahrungswert).

Berechnung: $4.040,-- (= \text{Aufwand } 2015) + 2\% = 4.121,-- (= \text{Aufwand } 2016)$

ad Beiträge der Gemeinden:

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen. Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückersätze durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückersätze im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen null (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%).

Menge:

Die Menge 2016 entspricht den Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung = 146 (=Menge 2016).

Aufwand:

35% des Aufwandes der Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung entspricht den Beiträgen der Gemeinde.

Berechnung: $4.121,-- * 35\% = 1.442,--$

2017: ad Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung

Menge:

Es wird eine jährliche Steigerung der Fallzahlen (Unterstützung der Erziehung) von 10% angenommen (Erfahrungswert).

Berechnung: $146 (= \text{Menge } 2016) + 10\% = 161 (= \text{Menge } 2017)$

Aufwand:

Es wird eine jährliche Steigerung der durchschnittlichen Kosten (p.a.) pro Unterstützung der Erziehung von 2% angenommen (Erfahrungswert).

Berechnung: $4.121,-- (= \text{Aufwand } 2016) + 2\% = 4.203,-- (= \text{Aufwand } 2017)$

ad Beiträge der Gemeinden:

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen. Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückersätze durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückersätze im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen null (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%).

Menge:

Die Menge 2017 entspricht den Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung = 161 (=Menge 2017).

Aufwand:

35% des Aufwandes der Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung entspricht den Beiträgen der Gemeinde.

Berechnung: $4.203,- * 35\% = 1.471,-$

2018: ad Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung

Menge:

Es wird eine jährliche Steigerung der Fallzahlen (Unterstützung der Erziehung) von 10% angenommen (Erfahrungswert).

Berechnung: $161 (=Menge\ 2017) + 10\% = 177 (=Menge\ 2018)$

Aufwand:

Es wird eine jährliche Steigerung der durchschnittlichen Kosten (p.a.) pro Unterstützung der Erziehung von 2% angenommen (Erfahrungswert).

Berechnung: $4.203,- (=Aufwand\ 2017) + 2\% = 4.287,- (=Aufwand\ 2018)$

ad Beiträge der Gemeinden:

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen. Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückersätze durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückersätze im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen null (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%).

Menge:

Die Menge 2018 entspricht den Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung = 177 (=Menge 2018).

Aufwand:

35% des Aufwandes der Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung entspricht den Beiträgen der Gemeinde.

Berechnung: $4.287,- * 35\% = 1.500,-$

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers – Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Gesamt €
2014	Beiträge der Gemeinden	Land Tirol	121	1.386	167.706
2015	Beiträge der Gemeinden	Land Tirol	133	1.414	188.062
2016	Beiträge der Gemeinden	Land Tirol	146	1.441	210.386
2017	Beiträge der Gemeinden	Land Tirol	161	1.471	236.831
2018	Beiträge der Gemeinden	Land Tirol	177	1.500	265.500

Erläuterung:

2014: ad Beiträge der Gemeinden:

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen. Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückersätze durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückersätze im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen null (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%).

Menge:

Die Menge 2014 entspricht den Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung = 121 (=Menge 2014).

Aufwand:

35% des Aufwandes der Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung entspricht den Beiträgen der Gemeinde.

Berechnung: 3.961,-- *35% = 1.386,--

2015: ad Beiträge der Gemeinden:

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen. Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückersätze durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückersätze im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen null (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%).

Menge:

Die Menge 2015 entspricht den Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung = 133 (=Menge 2015).

Aufwand:

35% des Aufwandes der Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung entspricht den Beiträgen der Gemeinde.

Berechnung: 4.040,-- *35% = 1.414

2016: ad Beiträge der Gemeinden:

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen. Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückersätze durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückersätze im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen NULL (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%).

Menge:

Die Menge 2016 entspricht den Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung = 146 (=Menge 2016).

Aufwand:

35% des Aufwandes der Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung entspricht den Beiträgen der Gemeinde.

Berechnung: 4.121,-- *35% = 1.442,--

2017: ad Beiträge der Gemeinden:

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen. Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückersätze durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückersätze im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen null (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%).

Menge:

Die Menge 2017 entspricht den Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung = 161 (=Menge 2017).

Aufwand:

35% des Aufwandes der Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung entspricht den Beiträgen der Gemeinde.

Berechnung: 4.203,-- *35% = 1.471,--

2018: ad Beiträge der Gemeinden:

35% der Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (darunter fällt auch die Unterstützung der Erziehung) sind dem Land Tirol durch die Gemeinden zu ersetzen. Nettoausgaben = Ausgaben minus Kostenrückersätze durch die Unterhaltspflichtigen/-verpflichteten.

Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre belaufen sich die Kostenrückersätze im Bereich der Unterstützung der Erziehung gegen null (Lt. Rechnungsabschluss 2012 waren dies 0,02%).

Menge:

Die Menge 2018 entspricht den Vereinbarungen der Unterstützung der Erziehung = 177 (=Menge 2018).

Aufwand:

35% des Aufwandes der Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung entspricht den Beiträgen der Gemeinde.

Berechnung: 4.287,-- *35% = 1.500,--

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe):

Diese Bestimmung beschreibt die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Im Art. 18 der von Österreich ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention (BGBl. Nr.7/1993) haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, vor allem Eltern zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Im Abs. 1 soll die ganzheitliche am Minderjährigen orientierte Ausrichtung der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe betont werden. Wie bisher soll das Wohl des Kindes im Rahmen der Familie als dessen Bezugsfeld betrachtet werden. Kinder und Jugendliche sind eigene Persönlichkeiten mit Rechten und Bedürfnissen nach sozialen Bezügen und Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie. Während der sozialräumliche Zugang zum Ziel hat, strukturelle Hindernisse der Organisation zu überwinden und Zugänge für Kinder, Jugendliche und Familien zu erleichtern, richtet sich der subjektorientierte Zugang an konkrete Kinder und Jugendliche. Im Abs. 1 soll auch die Grundsatzbestimmung des § 2 Z 2 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 umgesetzt werden, wobei die Individualität und Verselbständigung der Minderjährigen betont werden soll. Einen Schutz vor Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Familie, wie dies die Grundsatzbestimmung im § 2 Z 4 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 festlegt, beinhaltet § 3 Abs. 3. Die Zielsetzung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung im Sinn des § 2 Z 1 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 wird schließlich im § 9 näher geregelt. Somit werden im Abs. 1 zusammen mit den §§ 3 und 9 alle Ziele der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie im § 2 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 vorgegeben werden, umgesetzt.

Der Abs. 2 lit. a führt die Beratung als nicht eingreifende Unterstützungsform an. Beratungsleistungen werden unter anderem von Familienberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendanwältin sowie insbesondere im Bereich des Kinderschutzes von sozialen Diensten erbracht. Auch die Referate für Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden bieten Beratungsleistungen an.

Im Abs. 2 lit. b werden wie bisher die auf den Einzelfall abgestimmten Erziehungshilfen angeführt. Die gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen, dass Familien für einen bestimmten Zeitraum (beispielsweise wegen einer schwerwiegenden Erkrankung eines Elternteils), aber auch dauerhaft überfordert sein können, die Erziehung und Förderung ihrer Kinder sicherzustellen. Diese Krisen und Überforderungen haben unterschiedliche Ursachen und benötigen umfassende und zeitweise intensive Hilfestellungen von unterschiedlichen Systempartnern und Behörden. Dabei ist eine rasche und vernetzte Zusammenarbeit verschiedener Hilfesysteme sinnvoll, um gezielte und rasche Hilfeleistungen anbieten zu können. Da Erziehungshilfen immer auch einen Eingriff in die Rechte der Obsorgeberechtigten und in ihr Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens bedeuten, wird in der lit. b im Sinn einer verhältnismäßigen Vorgehensweise die Erforderlichkeit als Kriterium ausdrücklich angeführt. Entsprechend der im § 2 Z 5 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 festgelegten Zielbestimmung sollen Eltern bei der Unterbringung der Minderjährigen außerhalb der Familie im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr der Minderjährigen in die Familie erforderlichenfalls beteiligt und unterstützt werden.

Im Abs. 2 lit. c soll die Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausgestaltung von Sozialraumangeboten, wie sie in Ansätzen im Rahmen der Sozialarbeit in den Bezirken bereits bisher umgesetzt wird, ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Sozialraumorientierte Angebote zielen ganzheitlich auf Stadtteile, Quartiere oder Regionen sowie Lebenswelten der dort ansässigen Bevölkerung bzw. Gruppen ab. Sozialraumorientierte Arbeit ist ein methodisch komplexer Ansatz, der vor allem darauf ausgerichtet ist, in Gebieten mit sozialen Problemlagen kooperative (Gemeinde, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Raumplanung etc.) Handlungskonzepte zu entwickeln. Durch wohnortnahe Unterstützungsangebote sowie eine berufsübergreifende Zusammenarbeit soll das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe weiter verbessert werden.

Der Abs. 3 enthält eine allgemeine Bestimmung über die Förderung von Personen, die das 18., nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben („junge Erwachsene“). Erziehungshilfen sollen jungen Erwachsenen jedoch wie bisher nur in Fortsetzung bereits bestehender Hilfen und wie bisher nur mit deren Zustimmung weiter gewährt werden (vgl. auch § 5 Abs. 2).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung der Bedeutung der zentralen Begriffe.

In den Abs. 4 und 5 sollen unter dem Begriff der sozialpädagogischen Einrichtungen alle Angebote zusammengefasst werden, die eine vorübergehende oder auch längerfristige Betreuung von Minderjährigen außerhalb ihres bisherigen Familienverbandes übernehmen, wobei der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung liegt. Mit der vorgesehenen Unterscheidung zwischen stationären und teilstationären Angeboten soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch im Konzept vorgesehene regelmäßige Übernachtungen im elterlichen Haushalt oder Besuchswochenenden möglich sein sollen. Wie bisher fallen aber auch weiterhin mittlerweile entstandene alternative Formen von Einrichtungen, wie etwa die Erlebnispädagogik berücksichtigende nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, darunter. Mit der Ergänzung um die Übernahme im Rahmen einer Erziehungshilfe soll eine begriffliche Klarstellung erfolgen. Wie bisher sind beispielsweise Einrichtungen des Bildungswesens, der Justiz, des Gesundheitswesens oder Kinderbetreuungseinrichtungen nicht umfasst. Zudem ergibt sich daraus, dass eine Betreuung Minderjähriger in einer sozialpädagogischen Einrichtung nicht automatisch mit einer Maßnahme der vollen Erziehung verknüpft werden muss, sondern einzelfallbezogen auch im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung erfolgen kann. Es ist grundsätzlich vorstellbar, dass beispielsweise im Rahmen des betreuten Wohnens nur Teilbereiche der Pflege und Erziehung an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden und die gesetzliche Vertretung bei den Eltern verbleibt, da sie grundsätzlich als erziehungsfähig angesehen werden, jedoch ein Verbleib des Minderjährigen aufgrund der familiären Problemlagen akut nicht möglich ist. In diesem Fall wäre es vorstellbar, dass die Eltern bereit sind, weiterhin Rechte und Pflichten zu übernehmen (beispielsweise den Mietvertrag unterfertigen) und im Rahmen der Unterstützung der Erziehung an einer Verbesserung der Situation bzw. an einer Verselbstständigung arbeiten.

In den Abs. 6 und 7 werden die Begriffe der sozialpädagogischen Pflegestellen und der Bereitschaftspflegerinnen näher definiert, wobei der Begriff der Bereitschaftspflege den Begriff der Krisenfamilie ersetzt. Beide dienen der individuellen familiennahen Betreuung und sind insbesondere für einzelne Minderjährige vorgesehen.

In den Abs. 8 und 10 werden die Begriffe Pflegekinder und Pflegepersonen näher definiert. Es entspricht der historischen Entwicklung, dass im Bereich der Rechtsstellung der Pflegekinder und der Pflegepersonen eine Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und den Gerichten erfolgt. In den Erläuterungen und der Rechtsprechung zu den §§ 184 und 185 ABGB wird mehrfach ausgeführt, dass sich der Pflegeelternbegriff des Kinder- und Jugendhilferechtes schon von seiner Funktion her nicht mit dem Pflegeelternbegriff des ABGB deckt. Im Hinblick auf das primäre Ziel des Kinderschutzes unterscheidet sich die Definition der Pflegekinder und Pflegepersonen im Kinder- und Jugendhilferecht wie bisher von der des bürgerlichen Rechts. So ist etwa der Kreis der potenziellen Pflegeeltern nach dem ABGB seit jeher weiter als nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes. Zentrales Element bei der Definition des Begriffs Pflegekind ist der Umstand, dass diese Minderjährigen nicht von ihren leiblichen Eltern oder anderen bis zum dritten Grad Verwandten, von Adoptiveltern oder von mit der Obsorge betrauten Personen gepflegt oder erzogen werden und diese Betreuung durch andere auf Dauer ausgerichtet ist. Die vorübergehende Unterbringung bei anderen Personen (beispielsweise für die Dauer eines Spitalsaufenthaltes bzw. einer Reise) erfüllt diese Voraussetzung nicht. Ohne nähere Vereinbarung ist vom klassischen Pflegeverhältnis der sogenannten Vollzeitpflege auszugehen, worunter die Betreuung und Erziehung eines Minderjährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses bei einer Pflegeperson bzw. Pflegepersonen verstanden wird. Wie bisher erfolgt keine gesetzliche Definition des Begriffs Pflege und Erziehung. Zu beachten ist, dass nicht jede Übertragung der Obsorge durch das Gericht zu einem „Herausfallen“ aus der Begriffsdefinition des Abs. 8 führt. Nach § 204 ABGB hat das Gericht, soweit nach dem dritten Hauptstück weder Eltern noch Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge betraut sind oder betraut werden können und kein Fall des § 207 ABGB vorliegt, unter Beachtung des Wohles des Kindes eine andere geeignete Person (schon seit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 ist im Zivilrecht nicht mehr vom „Vormund“, sondern statt dessen von der „mit der Obsorge betrauten Person“ die Rede) mit der Obsorge zu betrauen. Eine Übertragung der Obsorge an – im § 204 ABGB ebenfalls als bevorrangte Personen angeführte – Pflegeeltern bedingt damit nicht, dass diese nach einer Obsorgeübertragung mittels Gerichtsbeschluss nicht mehr dem Kreis der Pflegepersonen zuzurechnen wären und damit beispielsweise keinen Anspruch mehr auf Pflegeelterngehalt hätten.

Der Abs. 12 definiert die Erziehungshilfen wie bisher. Es sind dies die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Zu beachten ist, dass die Unterstützung von Erziehungsberechtigten nicht in jedem Fall im Rahmen einer Erziehungshilfe erfolgen muss. Sie kann auch durch Beratung und Vermittlung an die zuständigen Stellen und Behörden erfolgen.

Zu § 3 (Grundsätze für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe):

Primärer gesetzlicher Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe und somit Leitidee ihres Handelns ist die Sicherung des Kindeswohles. Das Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff und als solcher interpretationsbedürftig. Was dem Wohl des Kindes entspricht oder widerspricht, ob und inwieweit das Wohl des Kindes gefährdet ist, ob eine Maßnahme oder Verfügung dem Wohl des Kindes besser als eine andere dient, ist daher letztlich im Einzelfall zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung spielen kinderpsychologische, pädagogische und sozialarbeiterische Gesichtspunkte eine besondere Rolle, wobei das Kindeswohl nie als konstante Größe verstanden wird.

Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern bestimmt, dass „bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss“. Der Begriff „öffentliche und private Einrichtungen“ im Art. 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes findet sich gleichlautend auch im Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Dieser Begriff entspricht dem Begriff der „öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen“ im Art. 24 Abs. 2 der EU Grundrechte-Charta. Es sind darunter insbesondere öffentliche und private Einrichtungen der sozialen Fürsorge sowie Gerichte und Verwaltungsbehörden zu verstehen. Allerdings ist auch auf den Eingriffsvorbehalt des Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern hinzuweisen. Die Ausgestaltung des Kindeswohles im § 138 ABGB zielt in erster Linie auf die Angelegenheiten der Minderjährigen im Rahmen der Obsorge und der persönlichen Kontakte. Die im § 138 Z 4 ABGB genannten Kriterien der Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und auch die im § 138 Z 5 ABGB angeführte Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung weisen aber in die Richtung einer Entwicklung von „Standards zur Sicherung des Kindeswohles“ in organisatorischer Hinsicht, auch für weitere Systempartner der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise Schulen und Kindergärten.

Im § 138 ABGB sind weitere für das Wohl des Kindes bedeutende Aspekte angeführt. Ausdrücklich verweist diese Bestimmung auf den Rechtsanspruch von Kindern und Minderjährigen auf gewaltfreie Erziehung als Teilaspekt des Kindeswohles.

Um eine Einbindung der Minderjährigen in alle Entscheidungen, die sie betreffen, entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten, muss die Beteiligung Minderjähriger auch beim Zugang zu den Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe verbessert werden. Minderjährige sollen durch die Art der Ausgestaltung der Angebote in der Praxis nach Möglichkeit in die Lage versetzt werden, von sich aus Hilfe in Anspruch nehmen zu können (Abs. 2).

Die im Abs. 3 vorgesehene Beratung und Unterstützung von Eltern und sonstigen Bezugspersonen von Minderjährigen soll deren Fähigkeit zur Selbsthilfe stärken. Dies soll vor allem durch die sozialen Dienste, für deren Bereitstellung das Land Tirol nach Maßgabe des § 18 vorzusorgen hat, erfolgen. In der Kinder- und Jugendhilfe soll sozialarbeiterische, pädagogische, psychologische, psychotherapeutische und rechtliche Beratung und Hilfestellung bei komplexen Problemlagen ermöglicht werden. Aus diesem Grund sollen im § 7 fachliche Qualifikationserfordernisse festgelegt werden. Der zweite Satz des Abs. 3 nimmt Bezug auf den im § 138 ABGB festgelegten Grundsatz der gewaltfreien Erziehung. Dieses „Gewaltverbot“ verbietet jede unzumutbare, dem Kindeswohl abträgliche Handlung. Es schließt nicht nur Körperverletzungen und das Zufügen körperlicher Schmerzen, sondern auch jede sonstige, die Menschenwürde verletzende Handlung oder Unterlassung, insbesondere jede Form von Vernachlässigung aus.

Der Abs. 4 nimmt darauf Bezug, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Sinn der Orientierung am Kind die Aufgabe hat, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse Minderjähriger und die Verschiedenartigkeit und Vielfältigkeit ihrer Lebensbedingungen einzugehen. Mit dem Begriff Diversität sollen neben klassischen, weil sichtbaren Differenzmerkmalen, wie Geschlecht oder Alter, jedenfalls auch nicht unmittelbar erkennbare Merkmale, wie beispielsweise die religiöse Überzeugung, die sexuelle Orientierung oder der kulturelle Hintergrund angesprochen werden. Es geht letztlich darum, in einer Gesellschaft der Vielfalt zu leben und diese Vielfalt als bereichernd und als Ressource zu erkennen und miteinander zu gestalten.

Der Abs. 5 verweist allgemein darauf, dass jede Leistung der Erziehungshilfe nach Kriterien der Verhältnismäßigkeit geprüft werden muss. Es soll geprüft werden, welche Bindungen und Beziehungen bestehen und welche Kontakte der Minderjährige unterhält, um diese nach Möglichkeit zu erhalten und zu stärken.

Der Abs. 7 sieht wie bisher vor, dass Minderjährige in alle Entscheidungen, die sie betreffen, also insbesondere auch in solche über Erziehungshilfen, ihrem Alter entsprechend eingebunden werden müssen. Nach Abs. 7 zweiter Satz soll ihre Meinung auch bei der Evaluierung der jeweiligen Maßnahme berücksichtigt werden. Dies entspricht den Bestimmungen der von Österreich ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention.

Zu § 4 (Kinder- und Jugendhilfeträger; Aufgaben; Zuständigkeit):

Im Abs. 1 soll klargestellt werden, dass Träger der Kinder- und Jugendhilfe das Land Tirol ist. Hoheitliche Aufgaben ebenso wie die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten (Abs. 2). Die Erbringung von Leistungen kann auch privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Facheinrichtungen, oder Fachpersonen, übertragen werden, sofern es sich nicht um hoheitliche Tätigkeiten handelt oder die Leistung ausdrücklich dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten ist. Unter privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind die bisher als Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bezeichneten Einrichtungen zu verstehen. Ihnen können jene Aufgaben übertragen werden, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführen sind, wie etwa das Anbieten von sozialen Diensten, die Vermittlung von Pflegeplätzen, die Adoptionsvermittlung (ausgenommen jene in das Ausland, die ausschließlich der Landesregierung vorbehalten ist). Facheinrichtungen, die nicht über eine Bewilligung nach § 12 verfügen, wie z. B. Kinderbildungseinrichtungen oder Kinderbetreuungseinrichtungen können ebenfalls mit der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden, wenn diese Maßnahme als gelindestes zum Ziel führende Mittel im Interesse der Minderjährigen anzusehen ist (Abs. 3). Die Aufgaben der Landesregierung sind im Abs. 4 taxativ aufgezählt, jene der Bezirksverwaltungsbehörden in Form einer Generalklausel im Abs. 5.

Abs. 6 enthält eine Kooperationsverpflichtung mit den relevanten Systempartnern.

Zu § 5 (Persönlicher Anwendungsbereich):

Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind (mit Ausnahme der Erziehungshilfen, die jungen Erwachsenen nur unter der im Abs. 2 angeführten Voraussetzung weiter gewährt werden können) allen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben. Dies entspricht der schon bisher geübten Praxis. Der persönliche Anwendungsbereich erfasst damit auch alle Personen, die nach der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sowie nach der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zum Aufenthalt berechtigt sind. Als relativ neues Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe hat sich die Betreuung und Rechtsvertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen herausgebildet.

Abs. 2 bestimmt wie bisher, dass Erziehungshilfe auch jungen Erwachsenen gewährt werden kann, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese im unmittelbaren Anschluss an eine schon bestehende Hilfe erfolgt und der junge Erwachsene die Fortsetzung der Erziehungshilfe selbst wünscht.

Zu § 6 (Örtliche Zuständigkeit):

Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden soll nach Abs. 1 wie bisher der Hauptwohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Minderjährigen sein. Ausgenommen sind wie bisher nach Abs. 4 jene Fälle, bei denen Gefahr in Verzug besteht. Hier richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort, an dem das Ereignis eingetreten ist, das Anlass für die Maßnahme der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist.

Die Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, richtet sich nach den Kriterien des § 66 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm. Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt sich nach tatsächlichen Umständen, und zwar durch körperliche Anwesenheit, nicht durch ein Willenselement, nach Dauer und Beständigkeit sowie nach den Umständen persönlicher und beruflicher Art, die die dauerhafte Beziehung zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen, jedoch nicht nach Erlaubtheit und Freiwilligkeit. Der gewöhnliche Aufenthalt muss nicht notwendigerweise ständig sein, setzt aber nach der Rechtsprechung eine gewisse Dauer voraus.

Zur Verfahrensvereinfachung soll im Abs. 2 die örtliche Zuständigkeit in allen Angelegenheiten betreffend Pflegeverhältnisse sowie zur Eignungsbeurteilung von Adoptivwerbern jener Bezirksverwaltungsbehörde zukommen, in deren Sprengel die Pflegeelternwerber bzw. Pflegeeltern sowie die Adoptivwerber bzw. Adoptiveltern wohnen.

Hinsichtlich der Kostentragung bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen in ein anderes Bundeslandes ist auf die Vereinbarung zwischen dem Bund und den

Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 84/2010, hinzuweisen.

Zu § 7 (Fachliche Ausrichtung):

Die besonderen Inhalte und Methoden der Sozialleistungen und der Rechtsvertretung, die in der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen sind, insbesondere die Gefährdungsabklärung und erzieherische Hilfen sowie die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von Minderjährigen, stellen besondere Anforderungen an die Qualifikation der dort tätigen Personen. Deshalb sollen sowohl beim Kinder- und Jugendhilfeträger als auch in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Facheinrichtungen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, fachlich qualifizierte Personen beschäftigt werden. Fachlich qualifizierte Personen müssen über eine diesen Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen. Im Handbuch der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe sind Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit für Mitarbeiter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe festgelegt. Dieses Handbuch beinhaltet fachliche Standards, gibt Handlungs- und Verfahrensanweisungen sowie Entscheidungswege und –befugnisse vor und definiert die Erfordernisse der Dokumentation. Die Anforderungen hängen vom jeweiligen Aufgabenbereich ab und unterliegen zudem laufenden Änderungen und Weiterentwicklungen. Unerlässlich ist weiters, dass sich diese fachlich qualifizierten Personen persönlich für den berufsbezogenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit deren Bezugssystemen eignen.

Als fachlich qualifizierte Personen kommen insbesondere solche mit einer Ausbildung in den Bereichen der Pädagogik, der Familienpädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit, der Erziehungswissenschaften, der Psychologie und der Psychotherapie in Betracht. Daneben kommen entsprechend dem Aufgabenbereich (wie der Leitung einer Fachabteilung oder eines Referates an einer Bezirksverwaltungsbehörde oder der Rechtsvertretung) rechtliche oder wirtschaftliche Ausbildungen in Betracht.

Aufgrund der Aufgabenstellung an einer Bezirksverwaltungsbehörde sollen mit Aufgaben der Sozialarbeit bevorzugt Personen betraut werden, die eine Ausbildung im Bereich der Sozialarbeit nachweisen. Andere im § 7 Abs. 2 lit. a angeführte Personen sollen verstärkt einschlägige Schulungen und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.

Auch im Rahmen von Durchführungsverordnungen sollen die Vorgaben einer facheinschlägigen Ausbildung erfolgen (§§ 12 Abs. 5 und 22 Abs. 5). Um die in der Praxis wertvolle Multiprofessionalität von Teams erhalten zu können, sollen dabei die Voraussetzungen nicht zu eng gezogen werden.

Zur Erhaltung ihrer Befähigung und zur Anpassung an sich ändernde und steigende Ansprüche haben alle fachlich qualifizierten Personen berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung in Anspruch zu nehmen, wofür wie derzeit auch die erforderliche Dienstzeit zur Verfügung zu stellen sein wird. Die Wahrnehmung berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung ist auch unter möglichen haftungsrechtlichen Konsequenzen zu sehen, wenn ohne eine solche eine Arbeitserbringung „lege artis“ nicht mehr gewährleistet erscheint. Sie liegt damit nicht allein in der individuellen Verantwortung des Einzelnen, sondern stellt immer einen Teil der Organisationsverantwortung dar (Abs. 7).

Die Befähigung der fachlich qualifizierten Personen des Kinder- und Jugendhilfeträgers ist zudem nach Abs. 8 durch Supervision und Intervision zu fördern. Während unter Supervision eine extern moderierte und professionell geleitete Reflexion von Teams oder allenfalls einzelner Personen zu verstehen ist, besteht Intervision in einem internen strukturierten fachlichen Austausch (ohne externe Moderation), wie beispielsweise Fall(verlaufs-)besprechungen.

Zu § 8 (Planung und Forschung):

In der Kinder- und Jugendhilfeplanung sind die Erfordernisse einer sozialen Infrastruktur zu ermitteln, die gegeben sein müssen, um die vielseitigen Aufgaben und Leistungsverpflichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen zu können.

Die Planung dient der Abstimmung von Ressourcen im Hinblick auf die steigenden Problemlagen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Als prozesshafter Vorgang reicht sie von der im Abs. 2 umschriebenen Bedarfserhebung unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen, wie Kinderzahlen, sich ändernde Familiensysteme (Alleinerzieherinnen, Patchworkfamilien) und familiäre Netzwerke, aber auch gesamtgesellschaftlicher Problemfelder, wie steigende Armut, Bildungsbenachteiligung oder Drogenkonsum, bis zur Evaluation der Wirkungen der eigenen Leistungen.

Forschung innerhalb des Bundeslandes ist in einem wie bisher fortzuschreibenden Ausmaß vorgesehen, wobei vor allem die Verpflichtung zur Mitwirkung an Forschungsvorhaben zur Fortentwicklung des Kinderschutzes normiert wird (Abs. 3).

Da sich viele forschungsrelevante Fragen nicht auf den Zuständigkeitsbereich eines Kinder- und Jugendhilfeträgers allein beschränken, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern, dem Bund und innerhalb der Europäischen Union anzustreben, um Ressourcen zu bündeln und Synergien zu nutzen (Abs. 4).

Zu § 9 (Öffentlichkeitsarbeit):

Das Land Tirol soll der Öffentlichkeitsarbeit einen wesentlichen Stellenwert einräumen. Die im Abs. 2 lit. a und b genannten Ziele der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu sozialen und pädagogischen Fragen und die Information der Bevölkerung soll in der Praxis vor allem erfolgen durch Information über alle gesetzlichen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, durch Projekte an Schulen und Kindergärten zu Themenschwerpunkten, wie beispielsweise Gewalt gegen Kinder, durch die Einrichtung und Weiterentwicklung einer eigenen Homepage im Internet, durch die Herausgabe von einschlägigen Informationsbroschüren und durch die Abhaltung von Tagen der offenen Tür. Informationsbroschüren über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Regelfall mehrsprachig abzufassen.

Zu § 10 (Kinder- und Jugendhilfebeirat):

Wegen der Vielschichtigkeit und Komplexität der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe soll der Landesregierung wie bisher ein entsprechendes Gremium von Fachleuten beratend zur Verfügung stehen. Es ist daher weiterhin die Einrichtung eines Kinder- und Jugendhilfebeirates, der dem bisherigen Jugendwohlfahrtsbeirates entspricht, vorgesehen.

Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfebeirates ist wie bisher die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Beratung kann sich auf Vorhaben und deren inhaltliche Ausgestaltung sowie auf Interessenschwerpunkte beziehen.

Im § 12 Abs. 2 ist vor der Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung eines sozialen Dienstes als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung die Anhörung des Kinder- und Jugendhilfebeirates zwingend vorgesehen. Hier hat die Behörde jedenfalls nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Stellungnahme des Beirates entsprechend zu würdigen. Eine Bindung an diese besteht jedoch nicht.

Eine fachliche Beratung der Landesregierung durch den Kinder- und Jugendhilfebeirat wird aber auch in anderen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich sein, wie etwa bei den Aufgaben nach den §§ 8 und 9 und bei der Festlegung von Art und Umfang des Angebotes an sozialen Diensten.

Zu § 11 (Kinder- und Jugendanwältin):

Die Abs. 1 bis 6 und 8 bis 10 enthalten organisatorische Grundlagen (insbesondere über die Bestellung der Kinder- und Jugendanwältin, die hierfür erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen sowie die dienstrechtliche Stellung), Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht, die Kostenfreiheit und die Möglichkeit der anonymen Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendanwältin. Diese Regelungen entsprechen dem geltenden Recht.

Abs. 7 erster Satz normiert wie bisher neben dem Recht der Kinder- und Jugendanwältin auf Auskunftserteilung durch Behörden und Dienststellen des Landes und alle mit den Angelegenheiten der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Organe und deren Bedienstete ausdrücklich auch ein Recht auf Einsicht in bestimmte schriftliche Unterlagen. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung kommen der Kinder- und Jugendanwältin diese Rechte auch gegenüber privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu. Alle angeführten Einrichtungen haben der Kinder- und Jugendanwältin somit auch die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Einsicht in schriftliche Unterlagen über die von ihnen betreuten Minderjährigen zu gewähren.

Der im Abs. 11 geregelte umfassende Aufgabenbereich entspricht den praktischen Anforderungen an die Kinder- und Jugendanwältin. Ihre Tätigkeit zeichnet sich wesentlich durch die Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Sinn eines „Kinderrechte-Monitorings“ aus. Hinsichtlich der vermittelnden und der im Rahmen behördlicher und gerichtlicher Verfahren unterstützenden Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwältin ist eine laufende altersadäquate Beteiligung der betroffenen Minderjährigen begleitend vorgesehen. Damit wird (lediglich klarstellend und im Einklang mit der bisherigen Praxis) zum Ausdruck gebracht, dass die Kinder- und Jugendanwältin nicht gegen den Willen des betroffenen Minderjährigen tätig werden kann. Mit dem jeweiligen Minderjährigen ist bereits vor einer allfälligen Akteneinsicht das Einvernehmen herzustellen. Mit der Begleitung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren ist keine Prozessvertretungsbefugnis der Kinder- und Jugendanwältin (wie sie etwa einem berufsmäßigen Parteienvertreter zukommt) verbunden.

Als Ombudsstelle hat die Kinder- und Jugendanwältin die Interessen von Kindern und Jugendlichen auch gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten und auf allfällige Missstände hinzuweisen.

Eine detaillierte Aufzählung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwältin findet sich in Abs. 11 lit. a bis e. Entsprechend dem Recht auf Akteneinsicht Minderjähriger und Erwachsener, denen als Minderjährige Erziehungshilfe gewährt wurde, soll der Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendanwältin in der lit. d insoweit erweitert werden, als die Betroffenen bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Akteneinsicht Unterstützung durch die Kinder- und Jugendanwältin erhalten sollen.

Im geltenden Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 erfolgt die Weisungsfreistellung der Kinder- und Jugendanwältin durch eine Landesverfassungsbestimmung. Die verfassungsrechtliche Grundlage für Weisungsfreistellungen ist Art. 20 Abs. 2 B-VG. Dieser wurde jedoch zwischenzeitlich durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 verändert: Nunmehr können nach dieser Verfassungsbestimmung insbesondere auch mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben betraute Organe durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden (Art. 20 Abs. 2 Z 4 B-VG). Der Kinder- und Jugendanwältin kommen derartige Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben zu (vgl. dazu insbesondere die Auflistung im Anhang C zum Bericht des Ausschusses 9 des Österreich-Konvents zum Ergänzungsmandat vom 17. November 2004, wo Kinder- und Jugendanwälte ausdrücklich angeführt sind. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit dem das B-VG geändert und ein Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz erlassen werden – GP XXIII, 314 d.B. Sten.Prot.NR – verweisen in ihren Ausführungen zur Weisungsfreistellung durch einfaches Gesetz auf das angeführte Dokument). Trotz der Möglichkeit, eine Weisungsfreistellung der Kinder- und Jugendanwältin nach Art. 20 Abs. 2 B-VG durch einfaches Landesgesetz vorzusehen, soll die Weisungsfreiheit der Kinder- und Jugendanwältin ihrer Bedeutung entsprechend weiterhin durch eine Landesverfassungsbestimmung geregelt werden (Abs. 13).

Nach Art. 20 Abs. 2 dritter Satz B-VG ist im Fall der Einrichtung weisungsfreier Organe ein der Aufgabe des jeweiligen Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, und zwar zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten. Dementsprechend enthält der Abs. 14 wie bisher die Verankerung des Rechts der Landesregierung, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung dieses weisungsfreien Organs zu unterrichten. Im Interesse des Schutzes des Vertrauensverhältnisses, das zwischen der Kinder- und Jugendanwältin und ihren Klientinnen besteht und das unbedingt notwendige Voraussetzung für ihre Arbeit ist, sollen personenbezogene Daten von der ansonsten bestehenden Auskunftspflicht ausdrücklich ausgenommen sein. Der diesbezügliche dritte Satz ist dem § 4 Abs. 6 dritter Satz des Gesetzes über die Patientenvertretung, LGBl. Nr. 40/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012 nachgebildet.

Nach der zitierten Verfassungsbestimmung muss den obersten Organen aber auch das Recht zukommen, weisungsfreie Organe, die insbesondere mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben betraut sind, aus wichtigem Grund abzurufen. Dementsprechend ist im Abs. 4 (wie auch schon bisher) vorgesehen, dass die Landesregierung die Bestellung (nach Anhören des Kinder- und Jugendhilfebeirates) zu widerrufen hat, wenn in der Person der Kinder- und Jugendanwältin Umstände eintreten, die sie für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen, oder wenn sie ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt.

Zu § 12 (Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen):

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sollen einer Bewilligung der Landesregierung bedürfen. Der Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung soll einer Bewilligung nach § 22 bedürfen, weshalb sozialpädagogische Einrichtungen von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden sollen. Die Übertragung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen soll wie bisher durch Vertrag erfolgen (Abs. 7). Über eine Bewilligung müssen alle freien Träger verfügen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen. Die Bewilligung erfolgt wie bisher für einen bestimmten Aufgabenbereich, kann jedoch in örtlicher Hinsicht nunmehr auch auf das Gebiet bestimmter Gemeinden beschränkt werden. Ähnlich der Regelung für sozialpädagogische Einrichtungen sind ausdrückliche Vorgaben hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen, der Mängelbehebung und der Entziehung der Bewilligung vorgesehen. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers in allen fachlichen, aber auch wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen.

Zu § 13 (Verschwiegenheitspflicht):

Im Abs. 1 soll ausdrücklich angeordnet werden, dass der Verschwiegenheitspflicht auch jene Personen unterliegen, die zwar nicht beim, jedoch für den Träger der Jugendwohlfahrt tätig sind. Dies trifft etwa auf die vom Kinder- und Jugendhilfeträger beauftragten Einzelbetreuer zu. Weiters soll klargestellt werden, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach der Beendigung der Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe andauert. Eine so ausgestaltete Verpflichtung zur Verschwiegenheit sichert den

Klienten jedenfalls die für die Annahme von Hilfeleistungen erforderliche Vertraulichkeit, die es erst ermöglicht, über Problemlagen sowie mögliche Hilfestellungen zu sprechen.

Allenfalls für bestimmte in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen bestehende berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Schließlich ist hervorzuheben, dass sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch auf Bildmaterial von Minderjährigen erstreckt. Dies ist insbesondere von sozialpädagogischen Einrichtungen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.

Der Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch gegenüber Staatsanwaltschaften, Strafgerichten und Sicherheitsbehörden gilt. Davon ausgenommen sind lediglich Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und von Gerichten im Strafverfahren, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Die beabsichtigte Ergänzung ist vor allem im Licht des § 76 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975 zu betrachten, wonach Behörden und öffentliche Dienststellen Auskunftersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften ablehnen dürfen, wenn der Beantwortung des Ersuchens überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und sie dies entsprechend zu begründen vermögen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat in der Regel ein überwiegendes (öffentliches) Interesse daran, das Vertrauensverhältnis zwischen den betroffenen Personen und den in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen (anzeigepflichtigen Stellen, Bedienstete der Jugendämter) zu erhalten. Andernfalls kann kaum mehr effektive Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden. Nach § 76 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975 hat eine Interessensabwägung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger aber nur stattzufinden, wenn sich dieser auf eine „bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ berufen kann.

Die eine Interessenabwägung beinhaltenden Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 3 tragen den Erfordernissen Rechnung, die sich in der Praxis der vernetzten Zusammenarbeit von Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und des Gesundheits- und sonstigen Helfersystems andererseits ergeben. Zum Schutz von Minderjährigen muss, sofern dies im Einzelfall nach der vorgeschriebenen Interessenabwägung im Interesse des betroffenen Minderjährigen liegt, ein Austausch von Informationen im Rahmen von Helferkonferenzen, Hilfeplanbesprechungen sowie der Hilfen zur Erziehung möglich sein. Lehrkräfte bzw. Kindergartenpädagogen und Vertreter ähnlicher Berufsgruppen können im Einzelfall zu Vernetzungstreffen eingeladen werden. Mit diesen dürfen nur Sachverhalte besprochen werden, die im Zusammenhang mit dem Schutz von Minderjährigen unmittelbar erforderlich sind. Dies ist zu dokumentieren. Die Obsorgeträger sind über geplante Vernetzungstreffen zu informieren und daran zu beteiligen, sofern das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Lehrkräfte sowie in der Betreuung von Kindern tätige Personen sind als wichtige Systempartner anzusehen und ihre Überlegungen und Beobachtungen sind in die Hilfeplanung mit einzubeziehen.

Zu § 14 (Amtshilfe, Auskunftersuchen, Akteneinsicht):

Der Abs. 1 führt die Amtshilfepflicht des Art. 22 B-VG näher aus, wobei weder von einem absoluten Vorrang der Amtshilfe noch der Amtsverschwiegenheit ausgegangen wird. Um ihre Aufgaben effektiv erfüllen zu können, sollen vor allem Pflugschaftsgerichte bei ihrer Sammlung von Entscheidungsgrundlagen durch sozialarbeiterische Erhebungen, psychologische Befunde und die darauf aufbauenden Berichte und Stellungnahmen im Rahmen der Familiengerichtshilfe unterstützt werden. Diese Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers gegenüber den Pflugschaftsgerichten ergibt sich auch aus entsprechenden Regelungen des Außerstreitgesetzes. Nach Abwägung aller beteiligten Interessen ist dem Auskunftersuchen möglichst rasch zu entsprechen.

Auskunftersuchen von Strafgerichten und Staatsanwaltschaften ist in der Praxis nach genauer Prüfung des Einzelfalls nachzukommen, soweit diese zur Durchführung ihrer Arbeit auf die Kenntnis bestimmter Tatsachen angewiesen sind, die ihnen unbekannt sind und die sie auch nicht selbst ermitteln können. Dabei ist zu beachten, dass durch die Hilfestellung die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nicht gefährdet werden darf und die im § 13 Abs. 2 normierte Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht verletzt wird. Eine Übersendung von Akten oder Aktenteilen scheidet damit in der Praxis aus.

Die im Abs. 2 vorgesehenen Auskunftsrechte sollen die Kooperation mit den betreuten Familien stärken. Die Erteilung der Auskünfte kann mündlich, schriftlich oder auch durch Einsicht in die entsprechenden Teile der Dokumentation gewährt werden. Das Auskunftsrecht umfasst sowohl Tatsachen des eigenen Privat- und Familienlebens als auch Informationen über die Herkunftsfamilie, ohne die ein Pflegeverhältnis nicht begründet werden kann. Ein Recht auf Akteneinsicht soll den angeführten Personen jedoch nicht eingeräumt werden, vielmehr soll die Auskunftserteilung im Rahmen der Grundsätze des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes erfolgen. Die Grenze für das Auskunftsrecht ist in erster Linie die

Gefährdung von Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen. Würde beispielsweise eine verfrühte Konfrontation der Eltern mit einem Missbrauchsverdacht den Druck auf das betroffene Kind erhöhen, deren Kooperationsbereitschaft und die Schutzgewährung erschweren, so soll die Auskunft nicht zu erteilen sein. Wie bisher sollen die im Abs. 2 angeführten Personen gegebenenfalls in ihrem Interesse auf ein faires Verfahren auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Gerichtsakt verwiesen werden.

Der Abs. 3 sieht über die nach Abs. 1 und 2 begrenzte Verpflichtung zur Auskunftserteilung ein weiterreichendes Recht auf Akteneinsicht der betroffenen Minderjährigen selbst vor. Da das AVG auf die der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnenden Teile der Kinder- und Jugendhilfe nicht anwendbar ist, soll nach Abs. 3 Minderjährigen und Erwachsenen, denen als Minderjährigen Erziehungshilfen gewährt wurden, ein entsprechendes Recht eingeräumt werden. Das Recht auf Akteneinsicht wird wie im AVG dadurch begrenzt, dass die Einsichtnahme weder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen noch den Zweck des Verfahrens oder berechnete Interessen Dritter beeinträchtigen darf. Um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu gefährden, wird daher auch in Hinkunft beispielsweise der Name einer Person, die eine Gefährdungsmeldung erstattet hat, weiterhin der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Auch werden Aktenteile, die nicht den Minderjährigen, sondern beispielsweise Geschwister betreffen, auszunehmen sein. Inwieweit Minderjährigen in laufenden Verfahren Akteneinsicht zu gewähren ist, wird sich nach ihrem Alter und Entwicklungsstand richten.

Für den Kinder- und Jugendhilfeträger sind die Aufgaben nach Abs. 3 mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Schutzwürdige Interessen Dritter sind zu beachten, wodurch eine genaue Prüfung aller Aktenstücke notwendig werden wird. Gegebenenfalls wird auch eine Ausnahme von der Akteneinsicht für bestimmte Aktenstücke erforderlich werden. Weiters werden für die Personen, die Akteneinsicht begehren, häufig Fragen entstehen, die von kompetenten Ansprechpartnern beim Kinder- und Jugendhilfeträger zu beantworten sein werden.

Zu § 15 (Kostentragung, Kostenersatz):

Wie bisher soll die Kostentragungsregelung des Abs. 1 die Verantwortung für das Eingreifen des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Bedarfsfall sicherstellen, auch wenn die Kostentragung erst in der Folge geklärt werden kann.

Zum Kostenersatz verpflichtet sind nach Abs. 2 die für den Minderjährigen und jungen Erwachsenen Unterhaltspflichtigen. Es sind dies etwa die Eltern oder Erben eines verstorbenen Elternteils. Großeltern werden nach Abs. 3 wie bisher von der Verpflichtung zum Kostenersatz ausgenommen, da sie an sich nach § 232 ABGB ebenso zu den Unterhaltspflichtigen gehören, soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhaltes nicht imstande sind.

Der Abs. 2 sieht anders als bisher eine Kostenrückersatzpflicht bei einer Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen vor, sofern diese im Rahmen der Unterstützung der Erziehung erfolgt. Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine Kostenersatzpflicht bei der spezifischen Form der Unterbringung (volljähriger) Eltern bzw. Elternteile gemeinsam mit ihren Kindern in Eltern–Kind–Einrichtungen nach § 22 Abs. 4.

Nach Abs. 4 dürfen wie bisher Minderjährige bzw. junge Erwachsene nicht zu Kostenersatzleistungen aus eigenem Vermögen (z. B. Erbschaft) herangezogen werden, sondern nur hinsichtlich ihrer Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfes dienen. In Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen im ASVG hinsichtlich der Waisenspension, die als Äquivalent für Unterhaltsansprüche Minderjähriger angesehen werden kann, soll die Kostenrückersatzpflicht Minderjähriger bzw. junger Erwachsener mit 80 v.H. des Anspruches begrenzt werden.

Die Heranziehung der Gemeinden nach Abs. 6 zur Kostentragung im Rahmen der Erziehungshilfen entspricht der bisherigen prozentuellen Beteiligung, wobei sich wie bisher die Beitragspflicht nur auf jene Kosten bezieht, die nicht von den Minderjährigen und jungen Erwachsenen bzw. den Unterhaltspflichtigen im Wege des Kostenrückersatzes hereingebracht werden können.

Der Abs. 7 sieht ausdrücklich eine Kostentragungsregelung hinsichtlich der Kosten der Schulsozialarbeit vor, da diese nach § 20 Abs. 2 lit. d als sozialer Dienst angeboten werden soll.

Zu § 16 (Statistik):

Eine Voraussetzung für die Planung und wirkungsorientierte Steuerung ist die Kenntnis der zahlenmäßigen Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Weiters bestehen vermehrt völkerrechtliche Berichtspflichten über Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen zugute kommen, einschließlich deren zahlenmäßiger Relevanz (vgl. etwa den Staatenbericht nach Art. 44 der UN-Kinderrechtskonvention). Auch wenn schon bisher statistische Daten gesammelt wurden, sollen nach dem Entwurf nunmehr verpflichtend die in Abs. 1 lit. a bis j aufgezählten zentralen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch erhoben werden. Unter Rechtsvertretungen nach den Vorschriften des

bürgerlichen Rechts in der lit. i sind Rechtsvertretungen im Sinn der §§ 207 bis 209 ABGB und des § 9 des Unterhaltsvorschussgesetzes zu verstehen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, an einer bundesweiten Zusammenarbeit aller Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuwirken.

Das Erfordernis der Aufschlüsselung der Daten nach Alter und Geschlecht im Abs. 2 entspricht den internationalen Anforderungen, die an Österreich u.a. bei der Erstellung des Staatenberichtes gestellt wurden sowie den Erfordernissen des Gender Budgeting.

Zu § 17 (Dokumentation):

Ziel einer Dokumentation ist es, schriftlich oder in anderer technisch möglicher Weise, wie etwa durch Fotos oder in Form von Videoaufnahmen, die einzelnen Schritte und Entscheidungen nachvollziehbar festzuhalten. Neben fiskalischen Zwecken (nämlich zum Nachweis über die Verwendung von Steuermitteln) und der Erfassung von statistischen und wissenschaftlichen Daten, soll die Dokumentation vor allem der Sicherung und dem Nachweis der Fachkunde der erbrachten Leistungen dienen. Verläufe sollen dokumentiert werden und es soll eine Trennung zwischen der Faktenlage und den daraus gezogenen Schlüssen erfolgen. Es soll eine Struktur geschaffen werden, die die Selbstreflexion und Reflexion mit anderen Kollegen erleichtert und Handlungssicherheit bietet. Damit sollen aktuelle Forschungsergebnisse berücksichtigt werden, wonach ein verbesserter Kinderschutz vor allem durch eine Weiterentwicklung selbst-reflexiver Verfahren und nicht durch eine weitere technokratische Überformung des Hilfeprozesses erreicht werden soll.

Im Sinn einer möglichst hohen Transparenz soll die Beteiligung der betroffenen Minderjährigen und deren Eltern oder der sonstigen Bezugspersonen erkennbar und nachvollziehbar gemacht werden. Die Dokumentation soll darüber hinaus der Arbeitserleichterung im Fall eines Personalwechsels oder im Vertretungsfall dienen. Auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit ist die Dokumentation hilfreich. Weiters soll die Dokumentation als Hilfe zur Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen der Fachaufsicht dienen.

Auch wenn Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe notwendigerweise schon bisher in standardisierter Weise dokumentiert wurden, enthält die Regelung vor allem im Hinblick auf das im Entwurf neu geregelte Verfahren zur Gefährdungsabklärung bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich der Dokumentation der Leistungserbringung (Abs. 3). Da von formalen Vorgaben, wie der Standardisierung klientenbezogener Probleme und Ressourcen, Leistungen und Ergebnisse, immer auch Gefahren für den respektvollen Umgang mit Klienten ausgehen können (beispielsweise bei Fragestellungen in Anamnesebögen), sollen Vorgaben zur Dokumentation nur im unbedingt erforderlichen Mindestmaß aufgenommen werden.

Zum 2. Abschnitt (Soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen):

Zu § 18 (Vorsorge für soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen):

Diese Bestimmung normiert wie bisher die Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, wobei hinsichtlich der Art und des Umfangs insbesondere die Planung nach § 8 maßgeblich ist.

Zu § 19 (Aufgaben von sozialen Diensten):

Soziale Dienste sollen wie bisher Hilfen bei gleichartig auftretenden Problem- und Bedürfnislagen insbesondere werdender Eltern, junger Erwachsener sowie Minderjähriger und deren Bezugspersonen anbieten. Von gleichartigen Problem- und Bedürfnislagen ist dann auszugehen, wenn sie zumindest eine größere Gruppe des angeführten Personenkreises betrifft. Soziale Dienste sind jedenfalls nicht bloß zur Deckung singularer auftretender Bedürfnisse bestimmt und unterscheiden sich damit von den auf den Einzelfall zugeschnittenen Erziehungshilfen. Die Nutzer entscheiden nach eigenem Ermessen, ob und wie lange bzw. welche zur Verfügung stehenden Dienste sie in Anspruch nehmen. Entfallen soll die Bestimmung, dass (nur) die Erziehungsberatung in jedem Bereich eines politischen Bezirkes bereitzustellen ist.

Zu § 20 (Arten von sozialen Diensten):

Wie bisher soll es Aufgabe des Landes Tirol sein, die erforderlichen sozialen Dienste bereitzustellen (vgl. § 18). Einzurichten sind jene sozialen Dienste, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe notwendig sind. Das Land kann sich dabei vor allem privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedienen.

Die Aufzählung der sozialen Dienste im Abs. 2 ist eine demonstrative, da diese immer den Problemlagen der Bevölkerung entsprechend bedürfnisorientiert anzubieten sind. Es wird auch Aufgabe der Planung sein, die Arten, den Umfang und die regionalen Angebote festzulegen. Eine laufende Weiterentwicklung und Bedarfsanpassung soll möglich sein.

Unter ambulanten Diensten nach Abs. 2 sind all jene zu verstehen, die von den Betroffenen selbst aufgesucht werden. Einzelne stationäre Dienste nach Abs. 3 können über einen begrenzten Zeitraum stationäre Angebote für einen Teil ihrer Klienten zur Verfügung stellen. Diese Betreuungsformen sollen als Ergänzung der ambulanten und familiären Betreuung dienen. Darunter fallen die Betreuung während eines Teiles des Tages oder gelegentlich während der Nachtzeit. Minderjährige sollen über ein Beratungsangebot hinausgehend betreute Tageszeit in der Einrichtung verbringen können, um dort beispielsweise Hausaufgabenbetreuung, Freizeitgestaltung und Förderung zu erfahren, ähnlich wie dies in einem Schülerhort erfolgen könnte, jedoch mit individueller Ausrichtung auf das jeweilige Kind und dessen Problematik. Unter eine teilstationäre Betreuung während der Nachtzeit fielen beispielsweise die gelegentliche Übernachtung in einer Einrichtung des sozialen Dienstes mit Krisenbetten, etwa wenn häusliche Krisen von ihrer Dauer und ihrem Umfang her nicht unbedingt eine Unterbringung im klassischen Sinn erfordern. Teilstationäre Angebote sollen nicht nur im Rahmen sozialer Dienste, sondern ebenso bei Trägern sozialpädagogischer Einrichtungen möglich sein.

Als sozialer Dienst soll im Abs. 2 lit. d die Schulsozialarbeit ausdrücklich angeführt werden, die jedenfalls nur in Abstimmung mit Maßnahmen der Schulverwaltung und mit dem Schulerhalter implementiert werden soll.

Um allenfalls frühzeitig bei sich abzeichnenden Krisen Hilfen anbieten zu können, sieht Abs. 3 eine Kooperation mit derzeitigen bzw. erst auszugestaltenden Angeboten des Gesundheitswesens vor. Diese Bestimmung umfasst nicht allgemein ein Angebot an vorbeugenden Hilfen, da ein solches derzeit über den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen würde.

Zu § 21 (Entgelt für soziale Dienste):

Die Inanspruchnahme sozialer Dienste durch Minderjährige und junge Erwachsene soll wie bisher unentgeltlich sein. Die Inanspruchnahme durch Eltern, werdende Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige Bezugspersonen der Minderjährigen kann wie bisher von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden, wobei der Verwaltungsaufwand für die Einhebung verhältnismäßig sein soll. Für welche Leistungen ein Entgelt zu entrichten ist, soll künftig nicht durch Richtlinien, sondern durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

Zu § 22 (Sozialpädagogische Einrichtungen):

Die im Abs. 1 vorgesehene Bewilligungspflicht dient der Prüfung der Eignung der Einrichtungen für die Bewältigung der übertragenen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind Schülerheime im Sinn der Art. 14 und 14 a B-VG (vgl. § 2 Abs. 3 zweiter Satz). Diese sind etwa im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, im Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 oder im Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012 geregelt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind in den lit. a bis d näher geregelt. Räumliche und wirtschaftliche Voraussetzungen nach lit. c und d sind abgestimmt auf den jeweiligen Verwendungszweck bzw. die Art der Betreuung zu beurteilen.

Der Abs. 3 regelt die dingliche Wirkung der Bewilligung.

Eine gemeinsame Betreuung volljähriger Eltern(teile) gemeinsam mit ihren Kindern kann in einer Eltern–Kind–Einrichtung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung stattfinden. Nach § 42 des Entwurfs liegt nur dann volle Erziehung vor, wenn Minderjährige außerhalb der Familie betreut werden. Abs. 4 ergänzt die Aufzählung der Einrichtungen um die Möglichkeit der Betreuung von vor allem Säuglingen und Kleinkindern gemeinsam mit ihren schon volljährigen Müttern bzw. Vätern in Eltern–Kind–Einrichtungen. Damit soll ein sich in der Praxis als notwendig erwiesener Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohles einerseits und dem Gebot, nicht zum Nachteil von Minderjährigen mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, andererseits gefunden werden. Die Unterbringung soll für einen befristeten Zeitraum von ungefähr vier bis sechs Monaten erfolgen, in dem die Betreuungsbedingungen abgeklärt werden sollen und die Eltern über eine intensive Begleitung und Unterstützung Qualität und Sicherheit in der Beziehung zum Kind bzw. in der Betreuung gewinnen sollen. Zur Sicherung des Erfolges und der Nachhaltigkeit soll daran eine ebenfalls intensive ambulante Betreuung anschließen. Eine gemeinsame Betreuung von Eltern und Minderjährigen kann naturgemäß nur im Rahmen einer freiwilligen Erziehungshilfe erfolgen.

Im Abs. 5 ist eine Verpflichtung der Landesregierung zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen verankert. Dadurch sollen im Interesse der Gleichbehandlung sämtlicher Einrichtungen und der Publizität einheitliche und für den Rechtsanwender leicht zugängliche Standards für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen geschaffen werden. Im Hinblick auf die in begründeten Fällen mit Bescheid zu erteilende Nachsicht von einzelnen Anforderungen wird betont, dass dabei das Ziel der bestmöglichen Betreuung der Minderjährigen nicht aus den Augen verloren werden darf. Eine solche Nachsicht kann daher nur gewährt werden, wenn deren Wohl dadurch in keiner Weise gefährdet wird.

Der Abs. 12 enthält nunmehr ausdrücklich allgemeine Vorgaben, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger Leistungen von sozialpädagogischen Einrichtungen, deren Träger nicht das Land Tirol ist, in Anspruch zu nehmen will. Alle wesentlichen Inhalte des privatrechtlichen Vertrages werden im Entwurf ausdrücklich genannt. Eine notwendige Kontrahierungsvoraussetzung soll sein, dass sich der Träger der Einrichtung hinsichtlich der für den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erbringenden Leistung zur Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof verpflichtet.

Einrichtungen für Minderjährige unterliegen wie bisher der Aufsicht der Landesregierung (Abs. 7). Wichtige, den Betrieb der Einrichtung betreffende Ereignisse, wie insbesondere körperliche Übergriffe, Unfälle mit Personenschaden, Vermögensdelikte innerhalb und außerhalb der Einrichtung oder Einsätze von Polizei und Feuerwehr, sind unverzüglich mitzuteilen.

Wie bisher ist auch eine Differenzierung der Mängel nach ihrer Schwere und Behebbarkeit mit folgenden rechtlichen Konsequenzen vorgesehen: Liegen behebbare Mängel vor, so hat ein Mängelbehebungsauftrag zu erfolgen. Darunter können verschiedene Mängel subsumiert werden, beispielsweise auch wenn befristet mehr Fachpersonal beigezogen werden muss. Wesentliche (d.h. das Kindeswohl erheblich oder unmittelbar gefährdende) behebbare Mängel sind zudem immer mit einer bis zu ihrer Behebung geltenden Betriebssperre zu sanktionieren (Abs. 8). Unwesentliche behebbare Mängel ziehen dagegen keine Betriebssperre nach sich.

Nach Abs. 9 kann es bei einem Mangel zu einer Entziehung der Bewilligung kommen, wenn einem Mängelbehebungsauftrag innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen wird (Abs. 9 lit. c). Im Fall unwesentlicher Mängel soll dies jedoch nur dann erfolgen, wenn einem Mängelbehebungsauftrag wiederholt nicht fristgerecht Folge geleistet wurde (Abs. 9 lit. d). Unbehebbar wesentliche Mängel sollen zu einem Widerruf der Bewilligung führen (weil das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet wird). Da die betroffenen Einrichtungen nur mit einer Bewilligung betrieben werden dürfen, bedarf es im Fall der Entziehung der Bewilligung keiner zusätzlichen Betriebssperre.

Bei Gefahr im Verzug kann einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid über die Entziehung der Bewilligung oder die Untersagung des weiteren Betriebes die aufschiebende Wirkung aberkannt werden, sodass dieser Bescheid in seiner Wirkung einer sofortigen Betriebssperre gleichkommt. Für derartige Fälle enthält Abs. 10 eine Regelung über die gegebenenfalls sofort zu vollziehende andere Unterbringung bzw. Betreuung der Minderjährigen. Als Beispiele für entsprechende Mängel sind völlig unzureichende hygienische Verhältnisse sowie mangelnde Sicherheitsvorkehrungen zu nennen. Die im Abs. 10 vorgesehene Sicherstellung einer anderen Unterbringung bzw. Betreuung der Minderjährigen obliegt der für die Minderjährigen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Zum 3. Abschnitt (Pflegeverhältnisse):

Zu § 23 (Pflegeverhältnisse, Allgemeine Bestimmungen):

Pflegeverhältnisse können im Rahmen einer Erziehungshilfe als öffentliche Pflegeverhältnisse oder durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten als private Pflegeverhältnisse begründet werden.

In beiden Fällen ist die Eignung der in Betracht kommenden Personen allgemein und dann konkret vor Begründung des Pflegeverhältnisses zu prüfen und unterliegen Pflegeverhältnisse bis zum 14. Lebensjahr des Pflegekindes der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 31 Abs. 1).

Zu § 24 (Sozialpädagogische Pflegeverhältnisse, Bereitschaftspflegeverhältnisse):

In sozialpädagogischen Pflegestellen sollen vor allem Kinder untergebracht werden, die aus verschiedensten Gründen weder in der Herkunftsfamilie aufwachsen noch in traditionellen Pflegefamilien untergebracht werden können. Sie sind jedoch familienergänzend, nicht familienersetzend. Die dort zu betreuenden Minderjährigen werden in der Regel aus jener Einrichtung kommen, die als Träger der sozialpädagogischen Pflegestelle fungiert. Formales Anstellungskriterium für Pflegestellenwerber soll eine einschlägige Fachausbildung sein. Neben den ausdrücklich im § 2 Abs. 6 erwähnten Ausbildungen sollen insbesondere auch Ausbildungen zum Familienpädagogen oder zum Sonderkindergärtner oder auch eine Ausbildung im Rahmen der Frühförderung anerkannt werden, da diese Ausbildungen auf die Arbeit mit jüngeren Kindern mit besonderen Bedürfnissen bzw. auf die Arbeit in Familien abzielen.

Zu § 25 (Begründung eines öffentlichen Pflegeverhältnisses):

Ein öffentliches Pflegeverhältnis wird weder durch einen Hoheitsakt noch durch Vertrag begründet. Für sozialpädagogische Pflegeverhältnisse und für Bereitschaftspflegeverhältnisse bestehen im § 24 Sonderregelungen. Die für die Begründung eines öffentlichen Pflegeverhältnisses, ausgenommen die genannten sozialpädagogischen Pflegeverhältnisse und Bereitschaftspflegeverhältnisse, erforderlichen Elemente und Teilbereiche sollen in dieser Bestimmung normiert werden. Die einzelnen Teilbereiche werden in den folgenden Bestimmungen dann näher ausgeführt.

Zu § 26 (Pflegeerklärung):

Die grundsätzliche Bereitschaft, in einem öffentlichen Pflegeverhältnis tätig zu werden, soll für die Bezirksverwaltungsbehörde erkennbar werden. Die Durchführung der allgemeinen Eignungsbeurteilung und der Pflegeplatzerhebung kann nämlich nur dann erfolgen, wenn der Bezirksverwaltungsbehörde potenzielle Pflegewerber bekanntgegeben werden. Es ist deshalb vorgesehen, dass sich Pflegewerber in Form einer Pflegeerklärung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auch förmlich als solche bereit erklären. Die Pflegeerklärung kann jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden.

Zu § 27 (Eignung):

Die Eignung der als Pflegeeltern in Betracht kommenden Personen ist wie bisher nach fachlichen Kriterien zu prüfen. Dabei sind nach Abs. 1 im Sinn einer gesamtheitlichen Sicht die verschiedenen Aspekte körperlicher und geistiger Eignung zur Betreuung von Minderjährigen aus unterschiedlichen Herkunftssystemen zu berücksichtigen. Gegenstand der allgemeinen Eignungsfeststellung sind neben dem eigenen Herkunftssystem der zukünftigen Pflegepersonen vor allem deren Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes, der Stellenwert eines Pflegekindes und der eigenen Kinder im Familiensystem, die persönliche Belastbarkeit, die Reflexions- und Kommunikationsbereitschaft, soziale Beziehungen und der Stellenwert der Partnerschaft sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem des Pflegekindes und mit Behörden.

Zur Beurteilung der allgemeinen Eignung ist die Kenntnis über Tatsachen des Privat- und Familienlebens insbesondere der physischen und psychischen Gesundheit der Pflegepersonen notwendig. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann deshalb Auskünfte über diese Tatsachen sowie die Vorlage von Urkunden und Attesten verlangen. Es ist nicht möglich, Unterlagen für alle Arten von Pflegeverhältnissen einheitlich festzulegen. Dementsprechend soll Abs. 2 der Bezirksverwaltungsbehörde fallbezogen im Zuge der Eignungsfeststellung ermöglichen, die Vorlage bestimmter Unterlagen, wie psychologische Gutachten oder ärztliche Bestätigungen, zu verlangen.

Um einen transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungsprozess zur ermöglichen, soll das Ergebnis der Eignungsprüfung zu dokumentieren sein (Abs. 3). Trotz Vorliegens der grundsätzlichen Eignung zur Betreuung eines Pflegekindes besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Vermittlung eines solchen durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die allgemeine Eignungsbeurteilung dient dazu, bei Bedarf schon auf eine Reihe grundsätzlich geeigneter und auch geschulter Pflegeelternwerber zurückgreifen zu können.

Die persönliche Eignung von Pflegepersonen ist nicht als statischer Begriff aufzufassen. In lebenden Systemen wie Familien können Veränderungen und Belastungen auf die Mitglieder und Pflegekinder unterschiedlich einwirken. Den Pflegepersonen ist daher bei Bedarf neben Pflegeelternrunden auch Unterstützung der Erziehung (beispielsweise bei Beginn eines Pflegeverhältnisses) und/oder Supervision zu gewähren. Diese Hilfestellungen sollen dazu dienen, dass Pflegepersonen belastende Vorerfahrungen und daraus resultierende Verhaltensweisen der Pflegekinder besser verstehen können. Pflegepersonen sollen mit diesen Hilfestellungen in die Lage versetzt werden, langfristig stabile Pflegeverhältnisse zu schaffen.

Zu § 28 (Pflegeplatzerhebung):

Vor der Unterbringung eines Pflegekindes bei Pflegepersonen ist zu prüfen, ob diese in Hinblick auf die individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes die Eignungsvoraussetzungen erfüllen.

Der Abs. 2 sieht vor, dass standardmäßig zumindest ein Hausbesuch im Zusammenwirken von zwei Fachkräften durchzuführen ist. Da Pflegeverhältnisse in der Regel auf Dauer angelegt sind und einer Eignungsbeurteilung und Vermittlung Schritte folgen, die das Interesse der betreuten Kinder und Jugendlichen wesentlich berühren und kaum rückgängig gemacht werden können, soll eine Einschätzung nach Möglichkeit im Vieraugenprinzip erfolgen.

Unabhängig von den im Rahmen einer Gefährdungsabklärung gegebenen Einschaumöglichkeiten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden in verschiedene beim Bund geführte Register hat sich in der Praxis gezeigt, dass es zweckmäßig wäre, diese Informationen auch von Pflegepersonen und von allen im Haushalt lebenden strafmündigen Personen zu erhalten. Abs. 3 sieht daher vor, dass diese Registerbescheinigungen vorzulegen sind. An Stelle einer Vorlage kann auch die schriftliche Zustimmung zur Einholung erteilt werden. Diese schriftliche Zustimmung hat die Berechtigung zur Einholung von Auskünften aus den in § 45 Abs. 4 lit. a bis c und Abs. 5 angeführten Registern zu umfassen.

Zu § 29 (Ausbildungsnachweis):

Die Verpflichtung einer Pflegeelternausbildung soll nur für Pflegeeltern im eigentlichen Sinn gelten. Angelehnte Systeme wie sozialpädagogischen Pflegestellen sind davon ausgenommen. Die Erteilung

einer Bewilligung für die Begründung eines privaten Pflegeverhältnisses kann im Einzelfall von der Teilnahme an einer Pflegeelternausbildung abhängig gemacht werden.

Pflegeeltern werden in einem theoretischen Kurs ausgebildet, wobei die festgelegte Untergrenze von zumindest 60 Unterrichtseinheiten einen Standard des Kursangebotes sichern soll. In der Praxis wird zusätzlich vom Kinder- und Jugendhilfeträger und von privaten Einrichtungen eine einschlägige Fortbildung für Pflegeeltern angeboten.

Zu § 30 (Vermittlung von Pflegeplätzen):

Nach Abschluss der Ausbildung und Durchführung eines standardisierten Auswahlverfahrens erfolgt die Vermittlung von Pflegeplätzen.

Zu § 31 (Private Pflegeverhältnisse):

Dass Pflegeverhältnisse auch außerhalb des Rahmens von Erziehungshilfen, nämlich über alleinige Initiative der Obsorgeberechtigten begründet werden können, entspricht grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

Wie bisher bedürfen Pflegeverhältnisse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Pflegekinds, die nicht auf die Initiative des Kinder- und Jugendhilfeträgers zurückzuführen sind, sondern durch die Eltern oder sonstige mit der Obsorge betrauten Personen begründet werden, einer Bewilligung. Wie bisher soll die Bewilligungspflicht entfallen, wenn Pflegeeltern (Pflegepersonen) die Obsorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zumindest im Teilbereich der Pflege und Erziehung übertragen wurde.

Die fachlichen Kriterien der Eignungsfeststellung entsprechen jenen der Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen bei öffentlichen Pflegeverhältnissen. Wie bei diesen besteht auch die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Eignungsbeurteilung und Ermöglichung der Aufsicht. Weitere Voraussetzung der Erteilung einer Pflegebewilligung ist die Teilnahme am Pflegeelternkurs.

Zu § 32 (Aufsicht):

Die Pflegeaufsicht ist erforderlich, um den Verlauf der Pflege zum Wohl des Minderjährigen regelmäßig zu überprüfen. Auch die ohne Bewilligung im Rahmen einer Erziehungshilfe begründeten öffentlichen Pflegeverhältnisse bedürfen des behördlichen Einblicks in die Betreuungsbedingungen durch die Pflegeaufsicht. Zwingend vorgeschrieben ist eine jährlich einmal stattfindende Überprüfung. Kürzere Überprüfungsintervalle bleiben der Behörde vorbehalten und können im Einzelfall sogar geboten sein. Die Inhalte dieser jährlichen Aufsichtsbesuche sind in dafür vorgesehenen Formularen zu dokumentieren.

Zu § 33 (Pflegeelterngehalt):

Unter dem Begriff Pflegeelterngehalt werden finanzielle Leistungen an Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen sowie Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle oder der Bereitschaftspflege betreuen, verstanden. Das Pflegeelterngehalt besteht aus dem Unterhalt für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekinds und dem Erziehungsgeld für die Mühewaltung der Pflegepersonen. Das Pflegeelterngehalt soll diesen wie bisher die mit der Pflege verbundenen Lasten erleichtern. Aus der gegenüber der bisherigen Rechtslage geringfügigen Begriffseinschränkung (§ 2 Abs. 8) folgt, dass auch der Kreis jener Personen, die Pflegeelterngehalt beziehen, im selben Maß eingeschränkt wird. Personen, denen das Pflegeelterngehalt mit rechtskräftigem Bescheid nach der bisherigen Rechtslage zugesprochen wurde, erhalten das Pflegeelterngehalt weiter (in der Höhe, wie durch Verordnung nach Abs. 2 festgelegt).

Die Festsetzung der Höhe des Pflegeelterngehaltes erfolgt nach Abs. 2 wie bisher durch Verordnung und nicht im Gesetz selbst, um auf Änderungen der Lebenshaltungskosten rasch und flexibel reagieren zu können.

Nach Abs. 3 ist es weiterhin möglich, ein höheres als das durch Verordnung festgesetzte Pflegeelterngehalt zu gewähren, falls dafür ein individueller Sonderbedarf besteht. Eine generelle Aufzählung all dessen, was als Sonderbedarf anzuerkennen ist, ist kaum möglich, maßgeblich sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Die als Sonderbedarf abzugeltenden Mehrkosten sind insbesondere durch die Momente der Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit sowie der Individualität bestimmt. Eine allfällige Kostentragung im Rahmen des Sonderbedarfes ist vorher mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzustimmen. Im Nachhinein können allfällige Rechnungen nicht von Seiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers übernommen werden.

Der Anspruch der Pflegepersonen richtet sich gegen das Land Tirol.

Zu § 34 (Vergütung):

Im Interesse des Kindeswohles ist oftmals der Verwandtenpflege gegenüber der Unterbringung bei einer Pflegefamilie, in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder sonstigen Einrichtung der Vorzug zu geben.

Durch die im Abs. 1 weiterhin vorgesehene Möglichkeit der Gewährung einer Vergütung sollen bestimmte nahe Verwandte oder verschwägte Personen oftmals erst finanziell in die Lage versetzt werden, Pflege und Erziehung für einen Minderjährigen zu übernehmen, auch wenn damit kein Pflegeverhältnis im Sinn des dritten Abschnitts begründet wird. Als Empfänger einer Vergütung sollen auch Personen in Frage kommen, die vom Gericht nach § 204 ABGB mit der Obsorge betraut wurden. Wahl Eltern oder leibliche Eltern kommen als Empfänger der Vergütung jedoch nicht in Betracht. Wie Pflegeeltern im Fall eines Sonderbedarfes eines Pflegekindes ein höheres Pflegegeld gewährt werden kann, soll auch hier die Gewährung einer höheren Vergütung im Fall eines Sonderbedarfes möglich sein.

Auf die Vergütung besteht kein Rechtsanspruch. Ebenfalls kein Rechtsanspruch besteht auf Gewährung einer höheren Vergütung im Fall eines Sonderbedarfes.

Zum 4. Abschnitt (Adoption):

Zu § 35 (Mitwirkung an der Adoption):

Die Mitwirkung an der Adoption besteht nach Abs. 1 aus einer Vielzahl von Einzelaufgaben, die der Kinder- und Jugendhilfeträger für leibliche Eltern (vornehmlich Mütter) und Adoptivwerber zu erbringen hat. Die Beratung konzentriert sich auf das Wesen und die Rechtswirkungen der Adoption, die Möglichkeiten der In- und Auslandsadoption, notwendige Verfahrensschritte aber auch auf die Reflexion der Motive für die Freigabe eines Kindes zur Adoption. In der Ausbildung soll dem unerfüllten Wunsch nach leiblichen Kindern und der Reflexion der Adoptionsmotive genügend Platz eingeräumt werden. Weiters sind die Bewerber auf die besonderen Herausforderungen, die die Begründung einer Adoptivfamilie mit sich bringt, vorzubereiten (etwa den Umgang mit Informationen über die leibliche Familie, kindgerechte Aufklärung über den Umstand der Adoption und „Spurensuche“). Möglichkeiten der Bewältigung solcher Fragestellungen sollen aufgezeigt werden.

Nach Abs. 2 hat eine Mitwirkung an grenzüberschreitenden Adoptionen wie bisher insbesondere nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen, BGBl. III Nr. 145/1999 zu erfolgen. Danach hat jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde zu bestimmen, welche die ihr durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen hat. Österreich hat die jeweiligen Landesregierungen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu zentralen Behörden bestimmt, sowie eine koordinierende zentrale Behörde im Bundesministerium für Justiz. Von der Möglichkeit, freie Träger als sogenannte „accredited bodies“ (zugelassene Organisationen) zuzulassen, hat Tirol bisher nicht Gebrauch gemacht. Die Pflichten der zuständigen Behörden des Heimatstaates des Wahlkindes werden in Art. 4 des Übereinkommens festgelegt. Art. 5 des Übereinkommens legt die Verpflichtungen der Behörden des Aufnahmestaates fest. Diese haben zu prüfen, ob die künftigen Wahl Eltern für die Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, ob sie ausreichend beraten worden sind und ob dem Kind die Einreise und der ständige Aufenthalt im Aufnahmestaat bewilligt werden wird.

Für die Eignungsbeurteilung einschließlich der Adoptivplutzerhebung gelten dieselben fachlichen Voraussetzungen wie bei der Begründung von Pflegeverhältnissen. Zentraler Maßstab der Vermittlung ist wie bei diesen das Kindeswohl, weshalb Abs. 3 auf die hierfür einschlägigen Bestimmungen verweist. Der Inhalt der Ausbildung ist wie der Inhalt der Pflegeelternausbildung durch Verordnung festzulegen.

Im Hinblick auf das in Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention normierte Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Eltern und die Verpflichtungen aus dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern, BGBl. Nr. 314/1980, soll eine Verpflichtung zur Dokumentation von Informationen über die leiblichen Eltern und eine Aufbewahrung dieser Daten über jedenfalls 50 Jahre festgelegt werden (vgl. dazu Art. 20 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern).

Zu § 36 (Adoptionspflege):

Unter Adoptionspflege wird jener Zeitraum verstanden, in dem der Minderjährige zwar schon in seiner neuen Familie lebt, das Pflschaftsgericht jedoch noch keinen Adoptionsbeschluss gefasst hat. Im Fall einer Inlandsadoption wird das in der Regel neugeborene, zur Adoption freigegebene Kind seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers den ausgewählten Adoptiveltern zur unbefristeten und unentgeltlichen Pflege übergeben. Nach einem Zeitraum von ca. sechs Wochen erstellt der Kinder- und Jugendhilfeträger einen sogenannten Entwicklungsbericht. Darauf folgt der Adoptionsvertrag, wobei für die Einleitung des Adoptionsverfahrens nach den Bestimmungen des ABGB neben dem vorliegenden Entwicklungsbericht und dem Adoptionsvertrag noch weitere Urkunden seitens der Adoptivwerber vorzulegen sind. Auf Basis dieser Unterlagen ist der Adoptionsantrag beim zuständigen Bezirksgericht einzubringen und es erfolgt die gerichtliche Bewilligung der Adoption. Auch bei der Auslandsadoption übernehmen die Adoptiveltern (diesfalls im Ausland) das zur Adoption freigegebene Kind zur unbefristeten und unentgeltlichen Pflege. Ob die Adoption dann im Inland oder im Ausland – entsprechend den dort

geltenden Bestimmungen – erfolgt, ist je nach Herkunftsland unterschiedlich. Der Zeitraum bis zur tatsächliche Adoption verlängert sich gegenüber der Inlandsadoption jedoch in den meisten Fällen. Um Adoptivwerbern in dieser Zeit eine rechtlich gesicherte Stellung einzuräumen, die sich von der von Pflegeeltern unterscheidet, ist es in Anpassung an die schon bisherige Praxis erforderlich, die Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Pflegebewilligung vorzusehen.

Zum 5. Abschnitt (Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung und Erziehungshilfen):

Zu § 37 (Gefährdungsabklärung):

Ziel und Grundsatz des Abklärungsverfahrens ist die Feststellung, ob eine Gefährdung des Minderjährigen vorliegt, damit für den Minderjährigen die geeignete Maßnahme bzw. Hilfestellung eingeleitet werden kann. Fachliche Standards müssen eingehalten werden, die Verfahrensschritte dokumentiert werden, und das Ausmaß der Gefährdung muss eingeschätzt werden, damit der Schutz des Minderjährigen unter Anwendung des gelindesten Mittels sichergestellt wird. Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Minderjährigen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, andererseits aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abzuwehren.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann über verschiedene Wege Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erhalten. Dies kann durch Fremdmeldung aufgrund gesetzlicher Meldepflichten oder sonstiger Mitteilungen Dritter, durch Selbstmeldung der betroffenen Minderjährigen oder Eltern oder durch Wahrnehmungen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen erfolgen. Wenn sich Minderjährige selbst an den Kinder- und Jugendhilfeträger wenden, werden zumeist gravierende Konflikte mit den Eltern die Ursache sein.

Nach Abs. 1 lösen Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdung aufgrund berufsrechtlicher Meldepflichten die Verpflichtung zur Gefährdungsabklärung aus. Bei Mitteilungen Dritter trifft dies nur zu, wenn die Angaben konkret sind und glaubhaft erscheinen. Dabei sind unter anderem das Verhältnis der mitteilenden Person zum Minderjährigen, die Tatsache auf die sich der Verdacht stützt, wie die eigene Beobachtung oder Aussagen von Dritten, sowie die vorgebrachten Angaben im Einzelfall heranzuziehen.

„Unverzüglich die Gefährdungsabklärung“ einzuleiten im Sinn des Abs. 1 bedeutet, dass nach der Relevanzbeurteilung der Meldung die Dringlichkeit der Meldung (die wesentlich dafür ist, in welchem Zeitraum ein Kontakt zum Minderjährigen bzw. zur Familie hergestellt werden soll) einzuschätzen ist. Legt die Meldung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung nahe, so soll noch am selben oder nächsten Tag mit der Beschaffung weiterer Informationen und mit weiteren Überprüfungen begonnen werden (in speziellen Ausnahmefällen kann es auch notwendig sein, ein Verfahren zur Sicherung des Schutzes des Kindes nach § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB einzuleiten).

Wird eine Meldung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung von einer fachlich qualifizierten Person als nicht relevant eingestuft, so ist der Leiter der für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe an der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zuständigen Organisationseinheit unverzüglich zu verständigen (Abs. 6).

Die Gefährdungsabklärung, besteht nach Abs. 2 aus der Sachverhaltserhebung sowie der sich daraus ergebenden Gefährdungseinschätzung. Die rechtliche Verankerung des Abklärungsverfahrens entspricht der schon bisherigen Praxis, wonach durch interne Vorgaben die entsprechenden Prozesse beschrieben und einheitliche Standards der sozialarbeiterischen Intervention und Dokumentation festgelegt waren.

Im Abs. 3 sind die wesentlichen Erkenntnisquellen aufgezählt, wobei aber auch andere nach der Sachlage des Falles zweckdienliche Informationen eingeholt werden können. Externe Einschätzungen betreffen, anders als die umfassende Beurteilung der Gefährdungssituation durch die an der Bezirksverwaltungsbehörde mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Sachbearbeiter, immer nur Teilbereiche wie beispielsweise Verletzungsmuster oder psychologische Auffälligkeiten. Dem Gespräch mit den betroffenen Minderjährigen – bei Bedarf auch ohne die Bezugspersonen – soll dabei eine zentrale Bedeutung zukommen, es sei denn, dass sie aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes dazu nicht in der Lage sind. Besuche am Wohnort der betroffenen Minderjährigen stellen eine wichtige Methode der Informationsbeschaffung dar und bieten vor allem die Möglichkeit, das Umfeld und die Lebensbedingungen des Minderjährigen genauer einschätzen zu können. Daneben kann eine psychologische und vor allem bei jüngeren Kindern und Säuglingen eine pädiatrische Untersuchung zielführend sein.

Auf der Grundlage des erhobenen Sachverhalts sollen verschiedene Einschätzungen, wie die Abklärung von Verdachtsmomenten im Hinblick auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch,

die Einschätzung elterlicher Erziehungsfähigkeiten, die Einschätzung von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten und Stärken von Minderjährigen, die Einschätzung der Ressourcen von Eltern bzw. Familien und deren Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft, erfolgen. Familiensysteme verändern sich, sodass Prognosen über eine zukünftige Entwicklung immer nur bedingt möglich sind. So bleiben auch bei der Anwendung fachlicher Standards bei der Gefährdungseinschätzung gewisse Unsicherheiten immanent. Die Ansicht, Risiken seien generell kalkulierbar und könnten somit abgewehrt werden, kann in einen gesellschaftlich formulierten und überhöhten Sicherheitsanspruch münden. Eine Ausweitung von Kontrolle oder Sanktionierung auf allen Ebenen der Kinderschutzarbeit kann das Risiko für Fehler in der Kinderschutzarbeit jedoch erhöhen. Es gilt daher, Qualitätsmanagement sowie Qualitätsentwicklung als Steuerungsmechanismen auszubauen. Die Einschätzung einer Gefährdung des Minderjährigen soll nach den durchgeführten Erhebungen immer auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und Unterlagen erfolgen.

Das im Abs. 5 vorgesehene Vieraugenprinzip soll insbesondere bei komplexen Sachverhalten eine Entscheidungsgrundlage gewährleisten. Je nach zu beurteilender Sachlage kommen unterschiedliche Formen dieses Prinzips zur Anwendung:

Das unmittelbar mitwirkende Vieraugenprinzip beinhaltet die direkte Wahrnehmung und Einschätzung einer Sachlage durch zwei fachlich qualifizierte Personen (§ 7 Abs. 2 lit. a), insbesondere durch Gespräche mit Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und anderen Bezugs- und Auskunftspersonen sowie Hausbesuche.

Das mittelbar mitwirkende Vieraugenprinzip besteht im fachlichen Austausch zwischen zwei fachlich qualifizierten Personen zur Erweiterung und Überprüfung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen von Fallsupervision, Intervention, kollegialer Beratung, Teambesprechung etc.

Beim bezeugenden Vieraugenprinzip erhält die zweite Person die Dokumentation der Bearbeitung zur Kenntnis und überprüft die Prozessqualität anhand der Einhaltung fachlicher Standards und bezeugt die sachliche und fachliche Richtigkeit der Vorgangsweise.

Diese fachlich qualifizierten Personen haben einvernehmlich vorzugehen und den Sachverhalt, der den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründet, sowie die Gefährdungseinschätzung zu begründen. Inwieweit einzelne Erhebungsschritte von zwei Fachkräften durchgeführt werden oder nur deren Ergebnis besprochen wird, soll vom Einzelfall abhängen. Das Vieraugenprinzip soll jedoch in jedem Fall zur Anwendung kommen, außer die Gefährdung ist offensichtlich und akut vorliegend, dann kann die Beurteilung durch eine fachlich qualifizierte Person erfolgen. Handelt der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gefahr im Verzug nach § 211 Abs. 1 erster Satz ABGB, so ist nach Abs. 6 die nach den jeweiligen organisationsrechtlichen Vorschriften hierfür zuständige Führungskraft unverzüglich zu verständigen. Vor einem Handeln nach § 211 Abs. 1 erster Satz ABGB kann mit den Obsorgeträgern auch eine Vereinbarung hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Vorkehrungen zur Sicherung des Kinderschutzes getroffen werden. Diese sollen mit den Obsorgeträgern besprochen werden und dem Kinder- und Jugendhilfeträger zeigen, ob eine Kooperation überhaupt möglich ist. Kooperation bedeutet letztlich auch, dass ein gemeinsamer Konsens vorliegt und eine gemeinsame Problemdefinition erzielt bzw. erarbeitet werden konnte. Sollten wesentliche Inhalte der Vereinbarung nicht eingehalten werden, so ist – sofern nicht ein akuter Handlungsbedarf vorliegt – ein Antrag nach § 181 ABGB beim PflEGschaftsgericht zu stellen. In sehr seltenen Fällen kann auch bereits im Vorfeld dem PflEGschaftsgericht nach § 181 ABGB eine Sachverhaltsdarstellung sowie die Vereinbarung übermittelt werden, um sicherzustellen, dass auch nach Ansicht des Gerichtes den Besonderheiten dieses Einzelfalles ausreichend Rechnung getragen wurde.

Zu § 38 (Hilfeplanverfahren):

Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und kann das Kindeswohl auf andere Weise, wie beispielsweise durch die Vermittlung an Beratungsstellen, nicht sichergestellt werden, so ist im Anschluss an die Gefährdungsabklärung ein Hilfeplan für die betroffenen Minderjährigen und Familien gemeinsam zu erarbeiten.

Nach Klärung und Beratung im Vorfeld mit allen Beteiligten und fachlicher Auseinandersetzung sind in dem nach Abs. 2 zu erstellenden Hilfeplan Ziele zu definieren und Hilfen auszuwählen. Bei der Auswahl von Hilfen ist auf die Ressourcen von Familien abzustellen.

Es ist festzulegen, ob kurzzeitige Hilfen oder längerfristige Hilfen, wie die Betreuung in einer sozialpädagogischen Einrichtung, eine Betreuung bei Pflegeeltern oder eine ambulante Unterstützung der Familien, oder die Heranziehung sozialer Dienste sinnvoll und erforderlich sind.

Nachdem im Hilfeplan die Grundausrichtung der Hilfe dargelegt ist, sind kleine Teilschritte zu vereinbaren, die den pädagogischen Unterstützungsprozess auf dem Weg zu einer wirkungsorientierten

Hilfe beschreiben. Die Formulierung von Teilschritten hat in einer Weise zu erfolgen, dass die fachliche Umsetzung dadurch erleichtert und die zukünftige Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans ermöglicht wird. Die fachlich qualifizierte Person hat in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der einzelnen Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohles weiterhin geeignet, unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist. Allfällige Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Der Abs. 4 bestimmt, dass die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung – anders als die Gefährdungseinschätzung – nicht in jedem Fall, sondern nur erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei fachlich qualifizierten Personen zu treffen ist.

Zu § 39 (Beteiligung):

Diese Bestimmung sieht nun ausdrücklich eine Beteiligung der betroffenen Minderjährigen und deren Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen bei der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung vor. Dies soll die Transparenz an der Entscheidungsfindung und am Planungsprozess erhöhen. Bei einer solchen Kommunikationskultur ist ein offener Dialog erforderlich, mit konkreten Möglichkeiten für alle Beteiligten, auf diesen Prozess aktiv Einfluss zu nehmen. Inhalte und Verantwortlichkeiten im pädagogischen Bereich werden verbindlich abgesprochen und formuliert.

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention sollen Minderjährige insbesondere in Entscheidungen über Erziehungshilfen eingebunden werden. Dies gilt sowohl für die Phase der Anbahnung und während des Verlaufs als auch für die Beendigung der Hilfe zur Erziehung. Unter Beteiligung ist die Mitbestimmung der Minderjährigen an den sie betreffenden Entscheidungen zu verstehen, wobei diese von der Anhörung bis zur umfassenden Beteiligung reichen kann. Durch die Zuerkennung von Beteiligungsrechten sollen Minderjährige in die Lage versetzt werden, Beteiligungskompetenzen zu entwickeln.

Der Abs. 2 sieht vor, dass bei einer Unterbringung außerhalb der Familie bzw. des bisherigen Wohnumfeldes die Entscheidung möglichst im Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten und Minderjährigen zu treffen ist. Bei der Einbeziehung von Minderjährigen ist auf deren Alter und Entwicklungsstand Rücksicht zu nehmen. Bestehen beim Prozess der Auswahl der Hilfe Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen, wird im Interesse des angeführten Kindeswohles die Meinung des Minderjährigen vorrangig zu berücksichtigen sein.

Auch wenn die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage auf diese Weise schon bisher Praxis war, soll mit der nunmehr ausdrücklich vorgesehenen Beteiligung die Wichtigkeit einer möglichst breiten Meinungsbildung, unter Einbeziehung vor allem des Standpunktes des Minderjährigen selbst betont werden. Eltern sollen als Ausdruck einer Werthaltung und im Interesse des Minderjährigen, insbesondere zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten, soweit als möglich in die Kooperation einbezogen werden.

Zu § 40 (Erziehungshilfen):

Auch die Erziehungshilfen gehören wie die sozialen Dienste zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfahren gegenüber der geltenden Rechtslage keine grundlegende Neuordnung. Der im Zusammenhang mit freiwilligen Erziehungshilfen mehrdeutige Begriff „Betrauung“ (nämlich ob darunter die Übertragung der Obsorge oder bloß die Übertragung ihrer faktischen Ausübung zu verstehen ist) soll nicht mehr verwendet werden.

Der Abs. 1 legt wie bisher fest, dass Erziehungshilfen freiwillig, das heißt in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und den Erziehungsberechtigten, oder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewährt werden können.

Der Abs. 3 bestimmt wie bisher, dass jede Leistung der Erziehungshilfe nach Kriterien der Verhältnismäßigkeit geprüft werden muss. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz öffentlichen Verwaltungshandelns bedeutet für die Praxis der Entscheidungsfindung, dass jede Erziehungshilfe, die zur Zielerreichung im öffentlichen Interesse geleistet wird, geeignet und notwendig sein muss. Zudem muss das angestrebte Ziel in einem vertretbaren Verhältnis zu den Einschränkungen stehen, die den Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Entsprechend dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben ist in erster Linie eine Hilfgewährung im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten anzustreben. Verhältnismäßig ist die Hilfe, die unter Berücksichtigung des gesamten Umfeldes am besten geeignet ist, Erziehungsberechtigte so zu fördern und zu stützen, dass Minderjährige dort leben und aufwachsen können. Unter Abwägung familiärer und sozialer Risiken und Chancen ergibt sich die notwendige Ergänzung der vorhandenen Ressourcen im Rahmen der Hilfeplanung.

Zu § 41 (Unterstützung der Erziehung):

Das Ziel der Unterstützung der Erziehung besteht in der Förderung einer verantwortungsbewussten Erziehung des Minderjährigen. Zur Sicherung dieser Zielsetzung bedarf es der Beratung und Unterstützung durch Sozialarbeiter, Pädagogen, Psychologen und sonstige Fachkräfte.

Die Unterstützung der Erziehung im Rahmen einer Erziehungshilfe bedeutet gegenüber der vollen Erziehung den gelinderen Eingriff in das Privat- und Familienleben. Pflege und Erziehung bzw. die Obsorge werden nicht durch Vereinbarung bzw. Beschluss des Pfllegschaftsgerichtes an den Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen. Minderjährige werden auch grundsätzlich in ihrer Familie belassen oder es wird mit der Erziehungsmaßnahme zumindest die Stärkung der Erziehungskompetenz des Herkunftssystems in einer Weise verfolgt, die dann ein Zurückkehren ermöglichen soll. Dabei kann auch eine gemeinsame Unterbringung von Eltern mit Kindern zur Förderung der Erziehungskompetenz erforderlich sein (Abs. 2 lit. f und g).

Im Abs. 2 sollen demonstrativ einige wichtige Formen der Unterstützung aufgezählt werden. Eine abschließende Aufzählung soll nicht erfolgen, um alle sozialarbeiterischen und pädagogischen Hilfen nutzen zu können. Auf diese Weise soll es ermöglicht werden, den Familien bei der Problembewältigung zu helfen und die Kinder in der Familie belassen zu können.

Die unter lit. f neben der stationären ausdrücklich auch vorgesehene teilstationäre Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung kann in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in anderen geeigneten Einrichtungen für Minderjährige, beispielsweise Kindergärten, mit eigens zu diesem Zweck betrauten Fachkräften stattfinden. Der Begriff teilstationär bezieht sich auf die Dauer und Regelmäßigkeit des Angebotes, er ist umfangreicher als ambulante Betreuung (täglich, meist werktags und tagsüber). Stationäre Träger können teilstationäre Angebote erstellen, indem sie für einzelne Minderjährige oder Gruppen von Minderjährigen eine spezifische Betreuung anbieten und gleichzeitig durch Elterngespräche deren Kompetenzen stärken. Die Arbeit mit der Familie und die besondere individuelle Ausrichtung an den Bedürfnissen des Minderjährigen kennzeichnen bei teilstationären Angeboten das Unterscheidungskriterium zu regulären Ganztageskindergärten, Ganztageseschulen und Schülerhorten. Da es sich um Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung handelt, sind Eröffnungs- und Verlaufsberichte zu erstellen.

Zu § 42 (Volle Erziehung):

Nach Art. 20 der UN-Kinderrechtskonvention haben die Vertragsstaaten die Pflicht, Minderjährigen, die nicht in ihrer familiären Umgebung leben können, besonderen Schutz zu gewähren und dafür zu sorgen, dass sie auf eine andere Art und Weise betreut werden. Im Art. 20 der UN-Kinderrechtskonvention werden als mögliche Arten der Betreuung neben anderen die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer Kinderbetreuungseinrichtung angeführt. Bei der Wahl der Betreuung sind die Kontinuität der Erziehung von Minderjährigen sowie ihre ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft gebührend zu berücksichtigen.

Volle Erziehung kommt immer dann in Betracht, wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die zum Wohl eines Minderjährigen erforderliche Erziehung zu gewährleisten und eine Maßnahme der Unterstützung der Erziehung nach § 41 nicht ausreicht.

Bei der vollen Erziehung wird der Minderjährige außerhalb der Familie bzw. seines bisherigen Umfeldes betreut. Eine volle Erziehung kommt nur dann in Frage, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist. Dies kann als freiwillige Erziehungshilfe in Form einer privaten Vereinbarung oder als Erziehungshilfe gegen den Willen den Obsorgeberechtigten durch Gerichtsbeschluss erfolgen. Durch die Formulierung „sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist“ im Abs. 1 soll klargestellt werden, dass bei einer freiwilligen Erziehungshilfe im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und dem Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 43 die Eltern ihre Obsorgerechte nicht verlieren. Ein derartig gravierender Eingriff ist nicht erforderlich, wenn Eltern mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich kooperieren, was sie durch die Bereitschaft zu einer freiwilligen Erziehungshilfe zum Ausdruck bringen.

Im Rahmen einer privaten Vereinbarung können sämtliche Angelegenheiten, die nach § 160 ABGB dem Bereich der Pflege und Erziehung zuzuordnen sind, dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen werden. Dies unterscheidet diese Form der Unterbringung und Betreuung von Minderjährigen wesentlich von jener beispielsweise in Schülerinternaten.

Kommt die volle Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aufgrund eines Beschlusses des PflEGschaftsgerichtes zustande, so ist der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge im Teilbereich der Pflege und Erziehung oder zur Gänze betraut.

Abs. 3 erwähnt gesondert die Arbeit mit den Eltern Minderjähriger, die im Rahmen der vollen Erziehung in einer sozialpädagogischen Einrichtung untergebracht sind. Elternarbeit gilt als Standard im Rahmen der vollen Erziehung und ist als solche auch in den Konzepten der Einrichtungen vorgesehen.

Zu § 43 (Freiwillige Erziehungshilfen):

Nach dem Grundsatz des § 3 Abs. 7 ist bei der Gewährung von Erziehungshilfen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen anzustreben. Um das Zusammenwirken zwischen Erziehungsberechtigten, Minderjährigen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu sichern, sollen Erziehungshilfen möglichst freiwillig begründet werden.

Da die Vereinbarung über die Erziehungshilfe einen Eingriff in die Rechte der Obsorgeberechtigten und in ihr Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 MRK darstellt, bedarf diese nach Abs. 2 wie bisher der Schriftform. Im Fall einer Verletzung dieser Formvorschrift ist der Vertrag rechtsunwirksam. Die Vereinbarung muss den Umfang und Art der vereinbarten Hilfe und deren erwartete Dauer enthalten. Im Hinblick auf den Grundrechtseingriff sind Vereinbarungen über Erziehungshilfen auch mit beschränkt geschäftsfähigen Personen (Minderjährigen oder Eltern, die unter Sachwalterschaft stehen) zu schließen, sofern sie über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist ein Antrag beim zuständigen PflEGschaftsgericht einzubringen, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht ex lege mit der Obsorge betraut ist.

Zu § 44 (Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung):

Diese Bestimmung stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für das Vorgehen gegen den Willen der Eltern oder sonstiger mit der Obsorge betrauter Personen dar, sondern enthält nur einen Hinweis für das weitere Vorgehen des Kinder- und Jugendhilfeträgers für den Fall, dass kein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erzielt werden kann. Die Bestimmung verweist auf die entsprechenden Regelungen des Zivilrechtes, nämlich das Verfahren zur Obsorgeentziehung über Antrag der Jugendwohlfahrt nach § 181 ABGB und die Obsorgeentziehung nach einer Maßnahme bei Gefahr im Verzug nach § 211 ABGB.

Bei Verfahren nach § 181 ABGB ist zu beachten, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht nur Anhörungsberechtigter im Sinn des § 106 des Außerstreitgesetzes ist, sondern eine echte (formelle) Parteistellung mit allen Parteirechten genießt. Zu einem derartigen Vorhaben wird sich die Bezirksverwaltungsbehörde in der Regel entschließen, wenn keine tragfähige Kooperation mit den Erziehungsberechtigten erzielt werden kann und das Kindeswohl gefährdet ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 211 ABGB nicht vorliegen.

Besteht Gefahr im Verzug, d.h. kann die gerichtliche Verfügung ohne Gefährdung des Wohles des Kindes nicht mehr abgewartet werden, so hat nach § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst zu treffen (etwa die erforderliche Hilfe der vollen Erziehung). Zu beachten ist dabei, dass nur eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohles eine Verpflichtung zum Vorgehen nach § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB auslöst, nicht automatisch jede Beeinträchtigung. Bei genauer Betrachtung liegt hier nicht unbedingt ein eigenes Verfahren vor, sondern ein Obsorgeentziehungsverfahren im Sinn des § 181 ABGB, das auf eine ganz bestimmte Weise seinen Anfang nimmt, nämlich mit einer Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Zu beachten ist, dass die Kompetenz zur Setzung von Maßnahmen bei Gefahr im Verzug auf die Bereiche Pflege und Erziehung beschränkt ist. Das Setzen einer derartigen Maßnahme führt dazu, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger durch diese Maßnahme unmittelbar und ex lege die einstweilige Obsorge erhält.

Zum 6. Abschnitt (Verwendung personenbezogener Daten):

Zu den §§ 45 (Datenverwendung und Abfragerechte) und 46 (Datenübermittlung, Sicherung und Aufbewahrung):

Diese beiden Bestimmungen über die Datenverwendung gehen im Wesentlichen auf das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 zurück. Nach § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 ist die Verwendung von personenbezogenen Daten, soweit sie nicht im lebenswichtigen Interesse oder mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt, nur auf der Grundlage von Gesetzen erlaubt. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz von Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Fall von Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die gegenständliche Regelung strebt an, einen weitestgehenden Interessenausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten betreffend das Privat- und Familienleben, und dem Schutz des Kindeswohles herzustellen.

Im § 45 wird detailliert geregelt, welche Daten zu welchen Zwecken vom Amt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als Kinder- und Jugendhilfeträger verwendet werden dürfen.

§ 45 Abs. 1 regelt im Wesentlichen das Verwenden von Daten in Bezug auf die Erbringer von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Abs. 2 nimmt Bezug auf die Leistungsempfänger, nämlich die Minderjährigen und jungen Erwachsenen selbst sowie Angehörige und sonstige Bezugspersonen.

Gesundheitsdaten und Daten über strafrechtliche Verurteilungen dürfen nach § 45 Abs. 2 nur soweit verwendet werden, als diese für die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt erforderlich sind. Dies ist bei Gesundheitsdaten beispielsweise dann der Fall, wenn Krankheiten oder körperliche oder psychische Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen Einfluss auf die Planung von Leistungen haben bzw. damit zusammenhängende geeignete Betreuungsformen gefunden werden müssen. Gesundheitsdaten und Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen dürfen ebenfalls nur eingeschränkt verwendet werden. So kann es beispielsweise notwendig sein, die Information einer vorliegenden psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder einer strafrechtlichen Verurteilung der Eltern zur Verfügung zu haben, wenn diese im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Gefährdung eines Minderjährigen stehen.

§ 45 Abs. 3 enthält die Möglichkeit der Verknüpfungsabfrage aus dem Melderegister. Es erweist sich immer wieder als zweckmäßig nach dem alleinigen Kriterium des Wohnsitzes feststellen zu können, wer mit einem bestimmten Minderjährigen in einem bestimmten Haushalt gemeldet ist. § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 eröffnet einen solchen Zugang, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Im Abs. 3 findet sich die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage.

§ 45 Abs. 4 regelt die Voraussetzungen unter denen Daten aus dem Kriminalpolizeilichen Aktenindex, der Zentralen Gewaltschutzdatei und dem Strafregister abgefragt werden dürfen. Ein Verdacht gegen eine bestimmte Person liegt nur vor, wenn sie namentlich bekannt ist. Unter strafbarer Handlung ist eine gerichtlich strafbare Handlung zu verstehen. Als generelle Voraussetzung dieser Regelung im Abs. 4 ist auf die vom Bund geschaffene Datenöffnungsklausel im Strafregistergesetz zu verweisen (vgl. Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 29/2012).

Zum 7. Abschnitt (Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen):

Zu § 47 (Befreiung von Verwaltungsabgaben):

Die vorgesehene Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 34 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 und enthält eine Befreiung von landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben bei Amtshandlungen. Der Begriff Amtshandlungen ist dabei weit zu verstehen und nicht nur auf den Bereich der Hoheitsverwaltung beschränkt.

Zu § 48 (Strafbestimmungen):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Strafbestimmungen, wobei der bisherige Strafrahmen von 1.500,- Euro bzw. 36.500,- Euro bestehen bleiben soll. Die Strafbestimmungen orientieren sich an den bestehenden Strafbestimmungen des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002.

Zu § 49 (Verweisungen):

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Entwurfes zu erleichtern, sollen die darin vorgesehenen Verweisungen auf Bundesgesetze grundsätzlich ohne Hinweis auf ihre jeweilige Fassung zitiert werden. Die konkret anzuwendende Fassung der verwiesenen Norm soll sich vielmehr – alphabetisch geordnet – aus Abs. 2 ergeben, während im Abs. 1 dieser Bestimmung hinsichtlich der Landesgesetze im Sinn einer dynamischen Verweisung normiert ist, dass diese, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu § 50 (Übergangsbestimmungen):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Übergangsregelungen. Die derzeitigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates sowie die Kinder- und Jugendanwältin bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Gesetzes bereits im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an einer Bezirksverwaltungsbehörde oder im Amt der Landesregierung Beschäftigten sollen weiterhin in diesem Bereich tätig bleiben können, auch wenn beispielsweise die nach § 7 Abs. 2

nunmehr geforderte Qualifikation nicht vorliegt oder die nach § 7 Abs. 4 erforderliche Praxis nicht gegeben ist.

Zu § 51 (Umsetzung von Unionsrecht):

Diese Bestimmung enthält den unionsrechtlich erforderlichen Umsetzungshinweis.

Zu § 52 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Da die Weisungsfreistellung der Kinder- und Jugendanwältin im § 11 Abs. 13 als Landesverfassungsbestimmung geregelt werden soll, ist auch beim Inkrafttreten eine entsprechende Landesverfassungsbestimmung erforderlich.

Die Aufhebung des § 6a Abs. 11 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 hat durch eine Landesverfassungsbestimmung zu erfolgen, da die Weisungsfreistellung der Kinder- und Jugendanwältin bisher im Verfassungsrang geregelt ist.